



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Disziplinarrechts

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Disziplinarrechts

A. Problem

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung muss das Disziplinarrecht den Anforderungen einer modernen und effektiven Verwaltung und Rechtspflege angepasst werden. Das geltende Disziplinarrecht - seit 1971 nahezu unverändert - ist in weiten Teilen unübersichtlich und entspricht in verfahrensrechtlicher Hinsicht vielfach nicht den Erfordernissen der Praxis. Es ist zudem durch eine lange Verfahrensdauer gekennzeichnet. Folge sind ein hoher Personalaufwand, verbunden mit einer nicht vertretbaren rechtlichen Unsicherheit, die mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht im Einklang steht. Angesichts dessen liegt es sowohl im Interesse des Dienstherrn als auch im Interesse der Betroffenen, zu einer zeitlichen Straffung sowie einer Vereinfachung des Verfahrens zu gelangen.

B. Lösung

- Das Disziplinarrecht wird übersichtlicher gestaltet. Die Zahl der Paragraphen wird von 109 auf 50 reduziert. Die Bundesvorschriften für das gerichtliche Disziplinarverfahren werden vollständig übernommen.
- Das förmliche Disziplinarverfahren entfällt ebenso wie die Institution des Untersuchungsführers; es wird nur noch ein einheitliches behördliches Disziplinarverfahren geben.
- Die höheren Dienstvorgesetzten nehmen keine eigenen Aufgaben mehr wahr.
- Die Disziplinargerichte werden durch Verringerung des Katalogs der vom Gericht zu treffenden Disziplinarmaßnahmen und durch Anwendung einheitlicher Verfahrensvorschriften für Bundes- und Landesbeamte entlastet.
- Es wird eine „Zentralen Disziplinarbehörde“ im Innenministerium geschaffen, die bei schweren Dienstvergehen das Disziplinarverfahren durchführen kann. Damit wird die Forderung des Landesrechnungshofes nach Professionalisierung der Disziplinarverfahren erfüllt.
- Zur Beschleunigung des Verfahrens muss die Disziplinarverfügung zukünftig vor ihrem Erlass der obersten Dienstbehörde vorgelegt werden. Ein besonderes Aufhebungs- und Widerspruchsverfahren wird dadurch entbehrlich.

Die Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen sowie die grundsätzliche Neustrukturierung haben es erforderlich gemacht, von einer Novellierung lediglich einzelner Bestimmungen Abstand zu nehmen und stattdessen den Neuerlass eines nunmehr als „Landesdisziplinargesetz“ bezeichneten Gesetzes vorzunehmen.

C. Alternativen

Zeitliche Straffung des Verfahrens unter Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung.

D. Kosten

Aus folgenden verfahrensmäßigen Änderungen ergibt sich ein verringerter Verwaltungsaufwand:

- Wegfall des förmlichen Verfahrens
- Wegfall der Einleitungsbehörde
- Wegfall des Untersuchungsführers
- Wegfall der Befugnisse der höheren Dienstvorgesetzten
- Wegfall der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnis
- Wegfall des Widerspruchsverfahrens
- Entlastung der Disziplinargerichte durch Verringerung des Katalogs der vom Gericht zu treffenden Disziplinarmaßnahmen und durch Anwendung einheitlicher Verfahrensvorschriften für Bundes- und Landesbeamte.

Es entstehen keine unmittelbaren Kosten. Der Aufwand bei den Verwaltungsgerichten steigt, weil sie vermehrt Beweisaufnahmen durchzuführen haben; diese Kosten werden durch die Entlastungsmaßnahmen kompensiert. Durch Zulassung der Revision und die damit verbundene notwendige Bearbeitung der Revisionsverfahren entsteht erhöhter Arbeitsaufwand.

Gesetz zur Neuregelung des Disziplinarrechts

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesdisziplinalgesetz (LDG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Gebot der Beschleunigung
- § 4 Ergänzende Anwendung des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

Zweiter Teil

Disziplinarmaßnahmen

- § 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 6 Verweis
- § 7 Geldbuße
- § 8 Kürzung der Dienstbezüge
- § 9 Zurückstufung
- § 10 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- § 11 Kürzung des Ruhegehalts
- § 12 Aberkennung des Ruhegehalts
- § 13 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 14 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 15 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- § 16 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Dritter Teil

Behördliches Disziplinarverfahren

Abschnitt I

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

- § 17 Einleitung von Amts wegen
- § 18 Einleitung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten
- § 19 Ausdehnung und Beschränkung

Abschnitt II Durchführung

- § 20 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung der Beamtin oder des Beamten
- § 21 Zentrale Disziplinarbehörde
- § 22 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen und Bindungen
- § 23 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- § 24 Beweiserhebung
- § 25 Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige
- § 26 Herausgabe von Unterlagen
- § 27 Beschlagnahmen und Durchsuchungen
- § 28 Protokoll
- § 29 Innerdienstliche Informationen
- § 30 Abschließende Anhörung
- § 31 Abgabe des Disziplinarverfahrens

Abschnitt III Abschlussentscheidung

- § 32 Einstellungsverfügung
- § 33 Disziplinarverfügung
- § 34 Erhebung der Disziplinarklage
- § 35 Beteiligung der obersten Dienstbehörde
- § 36 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 37 Kostentragungspflicht

Abschnitt IV Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- § 38 Zulässigkeit
- § 39 Rechtswirkungen
- § 40 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

Vierter Teil Gerichtliches Disziplinarverfahren

- § 41 Anwendung des Bundesdisziplinargesetzes, Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen
- § 42 Ausschluss des Vorverfahrens
- § 43 Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer

Fünfter Teil Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

- § 44 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts

- § 45 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
§ 46 Begnadigung

Sechster Teil Besondere Bestimmungen

- § 47 Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte
§ 48 Dienstvorgesetzte
§ 49 Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
§ 50 Übergangsbestimmungen

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes. Frühere Beamtinnen und Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die

1. von Beamtinnen und Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 93 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes) und
2. von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 93 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes) und

- b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (§ 93 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes).

(2) Für Beamtinnen und Beamte oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsbe-rechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in § 93 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bezeichnet sind, als Dienstvergehen.

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die Wehrdienst im Rahmen einer Wehrübung (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes) oder einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6 a des Wehrpflichtgesetzes) leisten, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die während des Wehrdienstes begangen wurden, wenn das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt.

§ 3

Gebot der Beschleunigung

Alle Beteiligten haben auf eine beschleunigte Durchführung des Disziplinarverfahrens hinzuwirken.

§ 4

Ergänzende Anwendung des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

Zweiter Teil

Disziplinarmaßnahmen

§ 5

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte sind:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung der Dienstbezüge,
4. Zurückstufung und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts und
2. Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sind nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(4) Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf sind nur Verweis, Geldbuße und Kürzung der Dienstbezüge zulässig.

§ 6

Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens der Beamtin oder des Beamten. Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 7

Geldbuße

(1) Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge der Beamtin oder des Beamten verhängt werden. Erhält die Beamtin oder der Beamte keine Dienst- oder Anwärterbezüge, darf eine Geldbuße bis zum Betrag von 500 Euro verhängt werden.

(2) Die Geldbuße fließt dem Dienstherrn zu. Sie kann von den Dienst- und Anwärterbezügen sowie den Versorgungsbezügen oder den nach § 40 Abs. 2 nachzuzahlenden Bezügen einbehalten werden, wenn sie oder ein Teilbetrag von ihr nicht rechtzeitig gezahlt wird.

§ 8

Kürzung der Dienstbezüge

(1) Die Kürzung der Dienstbezüge besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Hat die Beamtin oder der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt dieser von der Kürzung der Dienstbezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt die Beamtin oder der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts als festgesetzt. Tritt die Beamtin oder der Beamte während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird ihr oder sein Ruhegehalt entsprechend wie die Dienstbezüge für denselben Zeitraum gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Dienstbezüge wird gehemmt, solange die Beamtin oder der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Sie oder er kann jedoch für die Dauer ihrer

oder seiner Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge darf die Beamtin oder der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum kann verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Dies gilt nicht bei der Ernennung zur Wahlbeamtin auf Zeit oder zum Wahlbeamten auf Zeit.

§ 9

Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Die Beamtin oder der Beamte verliert alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(2) Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Maßnahme folgt. Tritt die Beamtin oder der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, erhält sie oder er Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.

(3) Die Beamtin oder der Beamte darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Maßnahme wieder befördert werden. Der Zeitraum kann verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verliert die Beamtin oder der Beamte den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Die aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamtin oder der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 % der Dienstbezüge, die ihr oder ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 38 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit die Beamtin oder der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Beamtin oder der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen.

(4) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Ist eines von mehreren Ämtern ein Ehrenamt und wird die Disziplinarmaßnahme nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens verhängt, können die Entfernung aus dem

Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden.

(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der früher in einem anderen Dienstverhältnis bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn gestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, verliert sie oder er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, darf sie oder er nicht wieder zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum Land, den Gemeinden, Kreisen, Ämtern sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie den rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts begründet werden.

§ 11

Kürzung des Ruhegehalts

Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des monatlichen Ruhegehalts um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 12

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden. Die Hinterbliebenen verlieren den Anspruch auf Versorgung.

(2) Nach der Aberkennung des Ruhegehalts erhält die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversiche-

rung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 % des Ruhegehalts, das ihr oder ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Einbehaltung des Ruhegehalts nach § 38 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand inne gehabt hat.

(4) § 10 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 13

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

(2) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der durch ein Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn sie oder er als noch im Dienst befindliche Beamtin oder im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

§ 14

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder

kann eine Tat nach § 153 a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden. Eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Zurückstufung darf nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Ist die Beamtin oder der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur verhängt werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 15

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf eine Zurückstufung nicht mehr ausgesprochen werden.

(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige, die Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf unterbrochen.

(5) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 sind für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23 oder

für die Dauer der Beteiligung des Personalrats gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 16

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Beamtin oder der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf das Verwertungsverbot eintritt, beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen die Beamtin oder den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadensersatz gegen die Beamtin oder den Beamten anhängig ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten unterbleibt die Entfernung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Beamtin oder dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und sie oder er auf das Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) Für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, findet § 106 f Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes mit der Maßgabe Anwendung,

dass die Entfernung und Vernichtung der betreffenden Vorgänge auch in den Fällen der Nummer 2 von Amts wegen erfolgt, sofern die Beamtin oder der Beamte keinen Antrag stellt. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 entsprechend.

Dritter Teil

Behördliches Disziplinarverfahren

Abschnitt I

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 17

Einleitung von Amts wegen

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen. Die oberste Dienstbehörde ist unverzüglich von der Einleitung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten. Sie kann das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen.

(2) Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn zu erwarten ist, dass nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die oder der Dienstvorgesetzte, zu deren oder dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten, teilt sie oder er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen die Beamtin oder den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen,

kann nur die oder der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn einleiten, die oder der für das Hauptamt zuständig ist.

(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 und 3 werden durch eine Beurlaubung, Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

§ 18

Einleitung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann bei der oder dem Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Entscheidung ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

(3) § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 19

Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem

unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Abschnitt II

Durchführung

§ 20

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung der Beamtin oder des Beamten

(1) Die Beamtin oder der Beamte ist über die Einleitung und die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr oder ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihr oder ihm zur Last gelegt wird. Sie oder er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer Bevollmächtigten oder eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(2) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird der Beamtin oder dem Beamten eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Hat die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, ist die Anhörung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Erklärung durchzuführen. Ist die Beamtin oder der Beamte aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie oder er dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder sie oder er erneut zu laden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen.

(3) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der Beamtin oder des Beamten nicht zu ihrem oder seinem Nachteil verwertet werden.

§ 21

Zentrale Disziplinarbehörde

(1) Die Zentrale Disziplinarbehörde wirkt auf eine einheitliche Ausübung der Disziplinarbefugnis bei schweren Dienstvergehen hin. Sie ist in Disziplinarverfahren, die voraussichtlich zu Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 oder § 5 Abs. 2 führen werden, unverzüglich zu unterrichten. Verfahrensabschließende Entscheidungen sind ihr in diesen Fällen mitzuteilen.

(2) Die Zentrale Disziplinarbehörde kann auf Antrag der zuständigen obersten Dienstbehörde ein eingeleitetes Disziplinarverfahren, das voraussichtlich zu einer Maßnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 oder § 5 Abs. 2 Nr. 2 führen wird, durchführen. Sie hat in diesen Fällen die Befugnisse der Dienstvorgesetzten und obersten Dienstbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Maßnahmen der Zentralen Disziplinarbehörde, die das behördliche Disziplinarverfahren abschließen, sollen im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde erfolgen.

(3) Die Zentrale Disziplinarbehörde berät alle Dienstvorgesetzten und obersten Dienstbehörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bei der Durchführung von Disziplinarverfahren. Zu diesem Zwecke dürfen ihr die im Einzelfall erforderlichen Personalaktendaten der oder des Betroffenen übermittelt werden. Nach Abschluss der Beratung sind die überlassenen Unterlagen zurückzugeben und die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen.

(4) Zentrale Disziplinarbehörde ist das Innenministerium. Hinsichtlich der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ist sie nur zuständig für die Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bereiche des Landtages und des Landesrechnungshofs.

§ 22

Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen und Bindungen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind. Die oberste Dienstbehörde kann die Ermittlungen an sich ziehen.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

(3) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 sind in einem Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 23

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen die Beamtin oder den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt; das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft nach § 160 der Strafprozessordnung mit der Erforschung des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, begonnen hat. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am

Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person der Beamtin oder des Beamten liegen.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 24

Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
 2. Urkunden und Akten beigezogen,
 3. der Augenschein eingenommen sowie
 4. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt
- werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne nochmalige Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag der Beamtin oder des Beamten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Die Beamtin oder der Beamte kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist ihr oder ihm zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

§ 25

Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige

(1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und § 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.

(3) Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Dienstvorgesetzten oder ihren Vertreterinnen oder Vertretern gestellt werden.

§ 26

Herausgabe von Unterlagen

Die Beamtin oder der Beamte hat Schriftstücke, Zeichnungen, elektronische Datenträger, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Das Verwaltungsgericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen; für den Antrag gilt § 25 Abs. 3 entsprechend. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 27

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1) Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte des ihr oder ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

(3) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 28

Protokoll

Über Anhörungen der Beamtin oder des Beamten sowie über Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen; § 168 a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften und bei der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 29

Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der Beamtin oder des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die Beamtin oder den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange der Beamtin oder des Beamten oder anderer Betroffener erforderlich ist.

§ 30

Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend mündlich oder schriftlich zu äußern; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll.

§ 31

Abgabe des Disziplinarverfahrens

Hält die oder der Dienstvorgesetzte nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen ihre oder seine Befugnisse nicht für ausreichend, führt sie oder er die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbei. Diese kann das Disziplinarverfahren an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder deren oder dessen Befugnisse für ausreichend hält.

Abschnitt III

Abschlussentscheidung

§ 32

Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach den §§ 14 oder 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte stirbt,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet oder
3. bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes eintreten oder in einem anderen Disziplinarverfahren auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

§ 33

Disziplinarverfügung

(1) Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Kürzung des Ruhegehalts oder eine Zurückstufung angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. Diese ist zu begründen und zuzustellen.

(2) Die Dienstvorgesetzten sind zu Verweisen, Geldbußen und Kürzungen der Dienstbezüge gegen die ihnen unterstellten Beamtinnen und Beamten befugt. Kürzungen des Ruhegehalts können die nach § 49 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten aussprechen.

(3) Zurückstufungen kann die oberste Dienstbehörde aussprechen.

§ 34

Erhebung der Disziplinaranzeige

(1) Soll gegen die Beamtin oder den Beamten auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen sie oder ihn Disziplinaranzeige zu erheben.

(2) Die Disziplinaranzeige wird bei Beamtinnen und Beamten durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten durch die nach § 49 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten erhoben.

§ 35

Beteiligung der obersten Dienstbehörde

Die Einstellungsverfügung und die Disziplinarverfügung sind vor ihrem Erlass der obersten Dienstbehörde zwecks Einholung der Zustimmung zuzuleiten. Äußert sich diese innerhalb eines Monats nicht, gilt die Zustimmung als erteilt. Die oberste

Dienstbehörde kann das Disziplinarverfahren zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten hält.

§ 36

Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung von der oder dem Dienstvorgesetzten, die oder der sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen, sobald diese oder dieser Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat.

§ 37

Kostentragungspflicht

(1) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet das Dienstvergehen, das der Beamtin oder dem Beamten zur Last gelegt wird, nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung oder sind durch Ermittlungen, deren Ergebnis zugunsten der Beamtin oder des Beamten ausgefallen ist, besondere Auslagen entstanden, können ihr oder ihm diese nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen der Beamtin oder dem Beamten auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Beamtin oder dem Beamten auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden

Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich die Beamtin oder der Beamte einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes bedient, sind auch deren oder dessen Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der Beamtin oder des Beamten entstanden sind, hat diese oder dieser selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr oder ihm zuzurechnen.

Abschnitt IV

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 38

Zulässigkeit

(1) Die für die Erhebung der Disziplinarclage zuständige Behörde kann eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens unter Einbehaltung von bis zu 50 % der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder
2. bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, § 44 Abs. 2 oder § 202 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a des Landesbeamtengesetzes erfolgen wird.

Ohne Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen kann sie gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens die Beamtin oder den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch ihr oder sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. § 76 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

§ 39

Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Ist die Beamtin oder der Beamte schuldhaft dem Dienst ferngeblieben und wird sie oder er während dieser Zeit vorläufig des Dienstes enthoben, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Beamtin oder der Beamte ihren oder seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn sie oder er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der für die Erhebung der Disziplinarklage zuständigen Behörde festzustellen und der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 40

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

(1) Die nach § 38 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,

3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 38 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die die Beamtin oder der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Vierter Teil

Gerichtliches Disziplinarverfahren

§ 41

Anwendung des Bundesdisziplinalgesetzes,
Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gilt für das gerichtliche Disziplinarverfahren Teil 4 des Bundesdisziplinalgesetzes entsprechend.

(2) Der Kammer für Disziplinarsachen gehört mindestens eine Frau an. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Beamtin, so sollen der Kammer mindestens zwei Frauen angehören.

§ 42

Ausschluss des Vorverfahrens

Vor der Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt.

§ 43

Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer

(1) Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter (Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer) müssen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamtinnen und Beamte bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn sein.

(2) Das für die Justiz zuständige Ministerium stellt für jeweils fünf Kalenderjahre eine Vorschlagsliste von Beamtinnen und Beamten auf, aus der die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer auszulosen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. In den Listen sind die Beamtinnen und Beamten nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen gegliedert aufzuführen. Die obersten Landesbehörden, die kommunalen Landesverbände und die im Land bestehenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten können für die Aufnahme von Beamtinnen und Beamten in die Listen Vorschläge machen.

(3) Für jeden Senat des Oberverwaltungsgerichts, der für Disziplinarsachen zuständig ist, werden die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren von zwei vom Präsidium des Oberverwaltungsgerichts bestimmten Richterinnen oder Richtern ausgelost und in der Reihenfolge der Auslosung in Listen eingetragen. Für Fälle unvorhergesehener Verhinderung von Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzern sind mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter auszulosen und in Hilfslisten einzutragen. Über die Auslosung wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen. Das Oberverwaltungsgericht setzt die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer

von ihrer Auslosung in Kenntnis und teilt dem Verwaltungsgericht die Namen der ausgelosten Beamtinnen und Beamten mit.

(4) Für jede Kammer des Verwaltungsgerichts, die für Disziplinarsachen zuständig ist, werden die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer von zwei vom Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmten Verwaltungsgerichtsdirektorinnen oder Verwaltungsgerichtsdirektoren aus den vom Oberverwaltungsgericht nicht ausgelosten Beamtinnen und Beamten ausgelost. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer ist unter Berücksichtigung von § 41 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundesdisziplinargesetzes sowie von § 41 Abs. 2 die Reihenfolge einzuhalten, die sich aus der Eintragung in die Listen ergibt. Wird die Auslosung weiterer Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(6) Für Verfahren gegen Beamtinnen und Beamte oder Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte im Sinne des Bundesbeamtengesetzes gelten die Absätze 2 bis 5 mit der Maßgabe, dass das für die Justiz zuständige Ministerium die Vorschlagsliste von der zuständigen obersten Bundesbehörde anfordert. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten können Beamtinnen und Beamte des Bundes für die Listen vorschlagen.

Fünfter Teil

Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

§ 44

Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlusts der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 12 Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn und soweit für den gleichen Zeitraum eine Rente aufgrund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des §18 a Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Die frühere Beamtin oder der frühere Beamte oder die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren oder seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrages bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt sie oder er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihr oder ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn ein anderes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 10 Abs. 6 begründet wird.

§ 45

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde der ehemaligen Beamtin oder dem ehemaligen Beamten oder der ehemaligen Ruhestandsbeamtin oder dem ehemaligen Ruhestandsbeamten, die oder der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, die Gewährung einer monatli-

chen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie oder er ihr oder sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über ihren oder seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Prozentsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen und
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ergäbe.

Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an die frühere Beamtin oder den früheren Beamten kann erst erfolgen, wenn diese oder dieser das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hätten. Die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 % der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die Ehe bereits bestanden hatte.

§ 46

Begnadigung

(1) Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. Die Befugnis kann übertragen werden. Die Übertragung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenwege aufgehoben, gilt § 62 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

Sechster Teil

Besondere Bestimmungen

§ 47

Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte

Für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise, Ämter und kommunalen Zweckverbände nehmen die Kommunalaufsichtsbehörden die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes wahr. Haben die Beamtinnen und Beamten keine Dienstvorgesetzte oder keinen Dienstvorgesetzten mit Disziplinarbefugnis, nehmen die Kommunalaufsichtsbehörden auch die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten im Sinne des Gesetzes wahr. § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 22 Abs. 1 Satz 3 finden keine Anwendung.

§ 48

Dienstvorgesetzte

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, für ihren Bereich durch Rechtsverordnung, sofern dies erforderlich ist, festzulegen, wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes ist. Dabei können von § 17 Abs. 4 abweichende Zuständigkeiten bestimmt werden.

§ 49

Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. Diese kann ihre Befugnisse durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Innenministerium, welche Behörde zuständig ist.

§ 50

Übergangsbestimmungen

(1) Nach bisherigem Recht eingeleitete Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt und abgeschlossen.

(2) Ungeachtet dessen steht den Beamtinnen und Beamten sowie den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bis zur Erhebung der Disziplinaranzeige das Recht zu, sich für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes zu entscheiden. Die Rechtsausübung ist der Einleitungsbehörde schriftlich anzuzeigen; sie ist nicht wider-rufbar. In diesen Fällen verbleibt es für das weitere Disziplinarverfahren bei der Zuständigkeit der Einleitungsbehörde. Die Durchführung der nach diesem Gesetz erforderlichen Ermittlungen kann die Einleitungsbehörde auf die bisherige Untersuchungsführerin oder den bisherigen Untersuchungsführer oder eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten übertragen.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter Abschnitt II Nr. 6 Buchst. e das Wort „Dienst“ ersetzt durch das Wort „Beamtenverhältnis“.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die Ernannte oder den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war.“

3. § 20 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Landesdisziplinarordnung“ ersetzt durch die Worte „des Landesdisziplinargesetzes“.

b) Absatz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. mit der Verhängung mindestens einer Zurückstufung“

4. § 20 b Abs. 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. mit der Verhängung mindestens einer Zurückstufung“

5. In § 39 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Dienst“ ersetzt durch das Wort „Beamtenverhältnis“.

6. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Verhalten, das bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung zur Folge hätte oder“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „eine Untersuchung nach näherer Regelung der Disziplinarordnung für das Land Schleswig-Holstein durchzuführen.“ ersetzt durch die Worte „der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 29 des Landesdisziplinargesetzes gelten entsprechend.“

7. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf, die oder der wegen eines Dienstvergehens entlassen werden soll, gilt § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf § 202 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 55 wird gestrichen.

9. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) Stellt die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten fest, entscheidet die nach § 59 Abs. 2 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand. Sie ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Werden Rechtsmittel gegen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand eingelegt, werden mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist, die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.“

10. In § 63 Abs. 2, in der Überschrift Abschnitt II Nr. 6 Buchst. e und in § 64 wird jeweils das Wort „Dienst“ ersetzt durch das Wort „Beamtenverhältnis“.

11. In § 76 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das förmliche“ ersetzt durch das Wort „ein“.

12. In § 89 Abs. 2 werden die Worte „eine disziplinarrechtliche Verfolgung“ ersetzt durch die Worte „die Durchführung eines Disziplinarverfahrens“.

13. In § 93 Abs. 3 werden die Worte „die Disziplinarordnung für das Land Schleswig-Holstein“ ersetzt durch die Worte „das Landesdisziplinargesetz“.

14. § 96 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In ihr kann bestimmt werden, dass der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge oder einer Zurückstufung verhängt oder aufgrund des § 14 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes nicht verhängt worden ist, eine Jubiläumswendung nicht gewährt wird.“

15. In § 106 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 11 der Landesdisziplinarordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 10 des Landesdisziplinargesetzes“.

16. § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn gegen sie in einem Strafverfahren oder Disziplinarverfahren rechtskräftig eine Entscheidung ergangen ist, die bei Mitgliedern einer Kammer für Disziplinarsachen zu einem Verlust des Amtes führt.“

17. § 202 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine Untersuchung nach näherer Regelung der Disziplinarordnung für das Land Schleswig-Holstein durchzuführen.“ ersetzt durch die Worte „der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 29 des Landesdisziplinargesetzes gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einem Verhalten, das bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung zur Folge hätte, kann die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.“

18. In § 208 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach den §§ 55 und 56“ ersetzt durch die Worte „nach § 56“.

Artikel 3

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

§ 22 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), erhält folgende Fassung:

„(3) Solange Beamtinnen und Beamten nach § 76 des Landesbeamtengesetzes die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie nach § 38 des Landesdisziplinargesetzes vorläufig des Dienstes enthoben sind, ruht ihre Mitgliedschaft.“

Artikel 4

Änderung des Gleichstellungsgesetzes

In § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), werden die Worte „der Disziplinarordnung“ ersetzt durch die Worte „dem Landesdisziplinargesetz“.

Artikel 5

Änderung des Heilberufegesetzes

Das Heilberufegesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 196), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Abs. 2 werden die Worte „die Landesdisziplinarordnung“ ersetzt durch die Worte „das Landesdisziplinargesetz“.
2. In § 57 Abs. 7 werden die Worte „der Landesdisziplinarordnung“ ersetzt durch die Worte „dem Landesdisziplinargesetz“.

3. In § 72 werden die Worte „Der Abschnitt IV der Landesdisziplinarordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 41 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes in Verbindung mit Teil 4 Kapitel 5 des Bundesdisziplinargesetzes“.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

In § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), werden die Worte „öffentlichen Dienst“ und „Dienst“ jeweils ersetzt durch das Wort „Beamtenverhältnis“.

Artikel 7

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden unter § 71 die Worte „der Landesdisziplinarordnung“ ersetzt durch die Worte „des Landesdisziplinargesetzes“.
2. In § 61 werden die Worte „förmliches Disziplinarverfahren“ ersetzt durch die Worte „Disziplinarverfahren, dass voraussichtlich mindestens zu einer Geldbuße führen wird,“.
3. § 62 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Richterin oder der Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder im Disziplinarverfahren mindestens zu einer Geldbuße rechtskräftig verurteilt wird.“

4. In der Überschrift zu § 71 und in § 71 werden jeweils die Worte „der Landesdisziplinarordnung“ ersetzt durch die Worte „des Landesdisziplinargesetzes“.
5. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „der Landesdisziplinarordnung“ ersetzt durch die Worte „des Landesdisziplinargesetzes“.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahme kann mit Kürzung der Dienstbezüge, Versagen des Aufstiegens in den Stufen im Sinne des § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes und Einstufung in eine niedrigere Stufe im Sinne des § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder mit einer dieser Maßnahmen verbunden werden.“
6. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Einleitungsbehörde“ ersetzt durch die Worte „obersten Dienstbehörde“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Dienstgericht entscheidet in Verfahren gegen Richterinnen und Richter auf Antrag der obersten Dienstbehörde über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Bezügen sowie die Aufhebung dieser Maßnahmen. Der Beschluss ist der obersten Dienstbehörde und der Richterin oder dem Richter zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anstelle des Dienstgerichts entscheidet der Dienstgerichtshof, wenn bereits ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Dienstgerichts vorliegt.“
7. § 74 wird gestrichen.
8. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Oberste Dienstbehörde“.

- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird § 75.
- d) Die Worte „der Vertreterin der Einleitungsbehörde und“ werden gestrichen.

9. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Gegen Urteile des Dienstgerichtshofs in Disziplinarverfahren steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes zu. Die Zulässigkeit der Revision und das Revisionsverfahren bestimmen sich nach den §§ 81 und 82 des Deutschen Richtergesetzes.“

10. In § 77 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ ersetzt durch das Wort „Richterverhältnis“.

11. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen eine Richterin oder einen Richter auf Probe und kraft Auftrags findet ein gerichtliches Disziplinarverfahren nicht statt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „förmlichen“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „förmlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt durch die Worte „Disziplinarverfahren, durch die mindestens eine Zurückstufung verhängt wird,“.

Artikel 8

Änderung des Landesrechnungshofgesetzes

§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vom 2. Januar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 3) erhält folgende Fassung:

„(1) Für ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Landesrechnungshofs, das voraussichtlich mindestens zu einer Geldbuße führen wird, und für ein Prüfungsverfahren, das ein Mitglied des Landesrechnungshofs betrifft, ist der Dienstgerichtshof für Richter zuständig.“

Artikel 9**Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes**

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) erhält folgende Fassung:

„2. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden;“

Artikel 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesdisziplinarordnung vom 17. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 28, ber. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 188), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend
und Familie

Begründung:**A. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf strebt eine effektive und den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Rechtspflege gerecht werdende Gestaltung der Disziplinarverfahren an.

Kernbestandteil des Entwurfs ist das in Artikel 1 vorgesehene Landesdisziplinargesetz (LDG), das an die Stelle der bisherigen Landesdisziplinarordnung (LDO) tritt. Die neue Bezeichnung als „Disziplinargesetz“ entspricht den Gepflogenheiten moderner Gesetzgebung und macht zudem deutlich, dass es sich hierbei um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne und nicht etwa um eine Rechtsverordnung handelt, wie der Begriff „Disziplinarordnung“ vermuten ließe.

Gemäß § 45 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) wird die Verfolgung von Dienstvergehen durch die Disziplinargesetze (der Länder) geregelt. Weitere rahmenrechtliche Vorgaben bestehen nicht, so dass das Land Schleswig-Holstein bei Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben frei ist, durch ein neues Gesetz dem Modernisierungsbedarf Rechnung zu tragen. Der vorliegende Entwurf knüpft an den Entwurf des Bundes zur Reform des Bundesdisziplinarrechts an. Eine Vereinheitlichung wurde seit langem dringend angemahnt und ist Bestandteil einer übereinstimmenden Konzeption von Bund und Ländern, nicht nur im Interesse einer Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten, sondern auch deshalb, weil der Bund seine bisher eigenständige Disziplinargerichtsbarkeit auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder übertragen hat.

Im Aufbau hebt sich der Gesetzentwurf deutlich von dem der Disziplinarordnung ab. Die dort in weiten Teilen unstrukturierte Gliederung erschwert den Umgang mit dem Gesetz erheblich. So fehlt es insbesondere an einer klaren Trennung zwischen dem behördlichen und dem gerichtlichen Disziplinarverfahren. Künftig werden die entsprechenden Vorschriften jeweils in einem Teil zusammengefasst.

Bei der Ausgestaltung des behördlichen Disziplinarverfahrens soll auf die - seit langem umstrittene - Unterscheidung zwischen einem nichtförmlichen und einem förmlichen Verfahren verzichtet werden. Stattdessen ist ein einheitliches Verwaltungsverfahren vorgesehen, in dessen Mittelpunkt die Ermittlungen stehen. Deren Ergebnis bildet die Grundlage sowohl für den Erlass einer Disziplinarverfügung als auch für die Erhebung einer Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht. Durch diese Konzeption wird ein doppelter Ermittlungsaufwand, wie er bislang durch das Nacheinander von Vorermittlungen und Untersuchung gegeben ist, vermieden und so eine nicht unerhebliche Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt. Auf die Institution der unabhängigen Untersuchungsführerin oder des unabhängigen Untersuchungsführers, deren Einrichtung in einer Zeit entstand, als die heute selbstverständlichen rechtsstaatlichen Garantien vor allem des gerichtlichen Disziplinarverfahrens noch keineswegs gewährleistet waren, kann dabei verzichtet werden. Der Umfang der Aufklärung und die verfahrensmäßigen Rechte der Betroffenen werden hierdurch nicht berührt, zumal deren Stellung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens dadurch eine wesentliche Stärkung erfährt, dass die Ermittlungsergebnisse des behördlichen Verfahrens eine unmittelbare Beweisaufnahme des Gerichts nicht mehr ersetzen können, das Gericht vielmehr selbst über streitige Tatsachen Beweis erheben muss.

Die behördliche Disziplinarbefugnis wird dahingehend erweitert, dass nicht nur wie bisher Verweis und Geldbuße, sondern auch eine Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts sowie eine Zurückstufung („Degradierung“) - bisher gesetzlich bezeichnet als „Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt“ - verhängt werden kann. Der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen nur noch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts als schwerste Disziplinarmaßnahmen. Hier unterscheidet sich der Entwurf des Landes Schleswig-Holstein vom Disziplinargesetz des Bundes (BDG). Dieser überträgt bereits die Entscheidungen ab „Zurückstufung“ aufwärts dem Verwaltungsgericht.

Neben einer klareren Strukturierung verfolgt der Gesetzentwurf vor allem auch eine Vereinfachung und Beschleunigung der Disziplinarverfahren. Für die verschiedenen Stadien des Verfahrens wird deshalb die Möglichkeit vorgesehen, einzelne untergeordnete Handlungen aus dem Verfahren auszuklammern, um dadurch einer unnöti-

gen Überfrachtung der Verfahren und den hiermit einhergehenden Verfahrensverzögerungen entgegenzusteuern. Ein Widerspruchsverfahren ist, ebenfalls im Gegensatz zum Bundesrecht, nicht vorgesehen.

Soweit in diesem Gesetzentwurf keine Verfahrensvorschriften enthalten sind, gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Daneben finden auch spezialgesetzliche Regelungen Anwendung. So sind bei den Entscheidungen zum Beispiel die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten aus § 20 des Gleichstellungsgesetzes (GstG) zu beachten.

Der Gesetzentwurf ist schließlich bemüht, durch zahlreiche Einzelregelungen bislang zutage getretene Gesetzeslücken zu schließen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

In Absatz 1 wird die missverständliche „Kann-Regelung“ des § 2 Abs. 1 LDO durch eine verbindliche Regelung ersetzt.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 2 LDO mit der Maßgabe, daß die Dienstverhältnisse als berufsmäßige Angehörige oder Angehörige auf Zeit des Zivilschutzcorps nicht mehr genannt werden. Das Gesetz über das Zivilschutzcorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) ist außer Kraft getreten (Katastrophenschutzergänzungsgesetz vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 120).

Über Absatz 3 werden soldatenrechtliche Dienstvergehen erfasst, wenn sie gleichzeitig auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellen.

Zu § 3

Da Adressat des § 75 Satz 2 LVwG allein die Verwaltung ist, das Gebot der beschleunigten Durchführung von Disziplinarverfahren aber nur seine volle Wirkung entfalten kann, wenn es auch gegenüber den betroffenen Beamtinnen und Beamten und deren Bevollmächtigten gilt, wird § 3 neu eingeführt. Damit haben alle Verfahrensbeteiligten das Beschleunigungsgebot zu beachten.

Zu § 4

Das Disziplinarverfahren ist ein Verfahren eigener Art. Soweit in diesem Gesetz insoweit keine eigenen Regelungen enthalten sind, bedarf es deshalb der Anwendung des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) wird nur noch in denjenigen Einzelfällen verwiesen, in denen auf sie nach wie vor nicht verzichtet werden kann. Daneben ist klar, dass wichtige, das bisherige Disziplinarverfahren tragende Grundsätze, vor allem, soweit sie letztendlich einen materiellrechtlichen Hintergrund haben, auch unter dem neuen Verfahrensrecht Geltung beanspruchen. Das gilt für den Grundsatz „in dubio pro reo“ ebenso wie für die nach allgemeiner Auffassung im Verwaltungsprozess ohnehin sinngemäß anwendbaren Beweisregeln des § 244 StPO.

Insbesondere gilt auch für das Disziplinarverfahren § 75 Satz 2 LVwG. Danach ist das Verfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Beschleunigungsgrundsatz ist ein das gesamte Disziplinarverfahren beherrschender Grundsatz, der neben den zahlreichen der Beschleunigung dienenden Einzelnormen in jeder Phase des Verfahrens als objektives Disziplinarrecht beachtet werden muss.

Zu § 5

In der Vorschrift werden die einzelnen Disziplinarmaßnahmen in gestufter Reihenfolge abschließend benannt.

Die Disziplinarmaßnahmen bei Beamtinnen und Beamten haben in drei Fällen eine sprachliche Veränderung erfahren. An die Stelle der Bezeichnung „Gehaltskürzung“ tritt nunmehr die Bezeichnung „Kürzung der Dienstbezüge“. Die umständliche Bezeichnung „Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zurückstufung“. Die Bezeichnung „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ ersetzt die Bezeichnung „Entfernung aus dem Dienst“.

Absatz 3 entspricht § 5 Abs. 4 LDO.

Absatz 4 beschränkt den Maßnahmenkatalog bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf auf den Verweis, die Geldbuße und – in Abweichung von dem bisherigen Recht – auf die Kürzung der Dienstbezüge. Das Verfahren zur Entlassung dieser Beamtinnen und Beamten wegen schwerer Dienstvergehen wird aufgrund des sachlichen Zusammenhangs in den §§ 43, 44 und 202 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geregelt. Mit der verstärkten Möglichkeit der disziplinarischen Ahndung von Dienstvergehen kommen Entlassungen nunmehr in verminderten Fällen in Betracht. Damit tritt der Erziehungscharakter des Disziplinarrechts in den Vordergrund. Den jüngeren Beamtinnen und Beamten wird das Vertrauen entgegengebracht, dass sie auch nach mittleren Dienstvergehen, die mit Kürzung der Dienstbezüge geahndet werden, noch erziehbar sind. Erweist sich in Einzelfällen die Beamtin oder der Beamte auf Probe als nicht mehr erziehbar, greift die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG als Auffangvorschrift, so dass in diesen besonderen Fällen eine Entlassung weiterhin möglich ist.

Zu § 6

Die Regelung stimmt weitgehend mit § 6 LDO überein. Die Hinzufügung des Wortes „schriftliche“ dient der Klarstellung.

Zu § 7

Die Disziplinarmaßnahme der Geldbuße kann wie bisher (§ 7 LDO) bis zur Höhe der monatlichen Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten verhängt werden. Aus Gründen der Klarstellung wird im Hinblick auf Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die keine Dienstbezüge im beamtenversorgungsrechtlichen Sinne erhalten, der Begriff der „Anwärterbezüge“ hinzugefügt.

Für Beamte ohne Dienst- bzw. Anwärterbezüge wird in Absatz 1 Satz 2 weiterhin ein einheitlicher Höchstbetrag festgelegt, der 500 Euro beträgt.

Nach der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 fließt die Geldbuße abweichend von § 91 Abs. 3 LDO nunmehr ohne Einschränkung dem Dienstherrn zu. Satz 2 entspricht weitgehend § 91 Abs. 3 Satz 1 LDO.

Zu § 8

Die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge erfährt gegenüber der bisherigen Disziplinarmaßnahme der Gehaltskürzung (§ 9 LDO) eine entscheidende Veränderung durch eine wesentliche Verkürzung der Laufzeit von bisher höchstens fünf Jahren auf nunmehr höchstens drei Jahre. An der Höchstdauer von fünf Jahren ist im Schrifttum wiederholt Kritik geübt worden, die sich vor allem daran entzündet, dass eine Ausschöpfung des Maßnahmerahmens in ihren finanziellen Auswirkungen für die Beamtin oder den Beamten nachteiliger sein kann als die strengere Maßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (vgl. Finger, ZBR 1973, 144; Weiss, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder in GKÖD, Band II § 9 Rz. 8). Diese Kritik ist berechtigt, denn ein klar abgestufter Katalog von einzelnen Disziplinarmaßnahmen macht nur dann Sinn, wenn sich diese Abstufung auch in den Folgen der Maßnahmen widerspiegelt. Die neue Höchstdauer von drei Jahren ist in jeder Hinsicht ausreichend, um Dienstvergehen im Bereich mittlerer bis schwerer Art angemessen sanktionieren zu können.

In Absatz 1 Satz 2 wird aus Gründen der Rechtsklarheit unmittelbar im Gesetz festgelegt, dass sich die Kürzung der Dienstbezüge auf alle Ämter erstreckt, die der Be-

amte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Land Schleswig-Holstein bekleidet.

Absatz 1 Satz 3 entspricht § 9 Abs. 1 Satz 2 LDO.

Absatz 2 entspricht § 91 Abs. 4 und 7 LDO.

Die Regelung des Absatzes 3 trägt dem durch Beurlaubungen entstandenen Bedürfnis Rechnung.

In Absatz 4 wird an der Beförderungssperre festgehalten (§ 9 Abs. 3 LDO), die im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens verkürzt werden kann.

Durch die neue Regelung des Absatzes 5 soll verhindert werden dass die Folgen der Kürzung der Dienstbezüge durch einen Dienstherrnwechsel unterlaufen werden.

Zu § 9

Die Folgen der Zurückstufung nach Absatz 1 entsprechen denjenigen der früheren Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt nach § 10 Abs. 1 LDO. Mit der in Satz 3 vorgenommenen Ergänzung, nach der mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt nicht nur die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten erlöschen, sondern auch die Ehrenämter, wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Die neu vorgesehene Möglichkeit, in der Entscheidung von einem Erlöschen der Ehrenämter und der Nebentätigkeiten abzusehen, ist vor allem im Hinblick auf diejenigen Ehrenämter bzw. Nebentätigkeiten aufgenommen worden, die die Beamtin oder der Beamte - unter Umständen gegen ihren oder seinen Willen - auf Verlangen des Dienstherrn im dienstlichen Interesse übernommen hat. Aufgrund der Regelung soll verhindert werden können, daß das Erlöschen des Ehrenamtes bzw. der Nebentätigkeit zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung gegenüber pflichtgemäß handelnden Beamtinnen und Beamten führt.

Absatz 2 entspricht § 91 Abs. 5 und 7 LDO.

In Absatz 3 wird an der fünfjährigen Beförderungssperre festgehalten (§ 10 Abs. 1 LDO), die im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens verkürzt werden kann.

Durch die Regelung des Absatzes 4 soll auch in Bezug auf die Zurückstufung verhindert werden, daß deren Folgen durch einen Dienstherrnwechsel unterlaufen werden.

Zu § 10

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Folgen werden in der LDO an verschiedenen Stellen und dadurch unzusammenhängend geregelt (vgl. §§ 11 und 13 Abs. 1 sowie § 61 Abs. 4 LDO). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die genannten Bestimmungen - in teilweise veränderter Form - zu einer einheitlichen Vorschrift zusammengeführt.

Absatz 1 ergeht in Anlehnung an § 11 Abs. 1 LDO.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 91 Abs. 6 und 7 LDO.

In Absatz 3 erfährt die Regelung zum Unterhaltsbeitrag eine grundlegende Neugestaltung. Sinn und Zweck der bislang in § 62 Abs. 1 LDO vorgesehenen Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages durch das Gericht ist es, den Übergang in einen zweiten Beruf zu erleichtern oder bei Erwerbsunfähigkeit vor wirtschaftlicher Not zu schützen. An diesem Ziel soll uneingeschränkt festgehalten, das Verfahren jedoch vereinfacht werden. Nach bisherigem Recht bewilligt das Gericht der oder dem Verurteilten für bestimmte Zeit einen Unterhaltsbeitrag, wenn sie oder er nach ihrer oder seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint, wobei der Unterhaltsbeitrag höchstens 75 v. H. des Ruhegehalts betragen darf, das die oder der Verurteilte im Zeitpunkt der Urteilsfällung verdient hätte. In der gerichtlichen Praxis ist es in der überwiegenden Zahl der Verfahren auf der Grundlage der genannten Regelung zu der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nahezu im Umfang des zulässigen Höchstsatzes auf die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr gekommen. Dieser Bewilligung geht regelmäßig ein aufwendiges Bedarfsermitt-

lungsverfahren voraus, in dem die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte zunächst nahezu die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu offenbaren hat.

Zur Vermeidung dieses verfahrensmäßigen Aufwands sieht Absatz 3 die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags für die Dauer von sechs Monaten als unmittelbare, d. h. nicht mehr durch das Gericht eigens auszusprechende, Rechtsfolge der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis vor. Als Bemessungsgrundlage der Gewährung dient dabei nicht mehr das hypothetische Ruhegehalt; vielmehr soll auf die tatsächlichen Dienstbezüge abgestellt werden. Dieses Kriterium ist zur Bestimmung des wirtschaftlichen Bedarfs deshalb besser geeignet, weil die Beamtin oder der Beamte ihren oder seinen bisherigen Lebensstandard nicht an dem hypothetischen Ruhegehalt, sondern an den aktuellen Dienstbezügen orientiert hat und Gründe zur Besserstellung von Beamtinnen und Beamten mit längeren Dienstzeiten bei der Gewährung des Unterhaltsbeitrags angesichts des ihr zukommenden Zwecks nicht gegeben sind. Um eine Unterhaltsgewährung in angemessener Höhe sicherzustellen, ist ein Bewilligungssatz von 50 v. H. der im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehenden Dienstbezüge angemessen. Dies liegt in etwa im Rahmen der bisherigen Bewilligungen und ist zugleich identisch mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach § 38 Abs. 1 Satz 1 eine vorläufige Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen möglich ist.

Die Fälle, in denen die Bewilligung des Unterhaltsbeitrags nach bisherigem Recht einerseits nicht oder nicht in vollem Umfang und andererseits über einen längeren Zeitraum als sechs Monate angezeigt ist, werden in Satz 2 und 3 geregelt. Nur in diesen Fällen wird das Gericht künftig eine Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag zu treffen haben, während die Regelfälle durch Satz 1 abgedeckt sind.

Die Gewährung oder Bewilligung des Unterhaltsbeitrags oder seine Versagung sind nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung - von den Fällen der gerichtlichen Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens abgesehen - endgültig. Ein Verfahren zur Entziehung und Neubewilligung entsprechend § 84 LDO ist nicht mehr vorgesehen. Unter Berücksichtigung der bisherigen gerichtlichen Bewilligungspraxis sind belastende Kostenfolgen aufgrund der Neuregelung nicht zu erwarten.

Absatz 4 entspricht § 11 Abs. 2 und § 61 Abs. 4 LDO.

Absatz 5 regelt - wie bisher § 13 Abs. 1 LDO - den mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Verlust der Ansprüche aus einem früheren Dienstverhältnis.

Durch die Regelung des Absatzes 6 soll verhindert werden, daß die Folgen der Entfernung aus dem Dienst durch die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses unterlaufen werden. Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst bleibt ausnahmsweise möglich. Dabei kann die Art des Dienstvergehens eine Rolle spielen.

Zu § 11

Die Bestimmung legt fest, dass die Kürzung des Ruhegehalts in dem der Kürzung der Dienstbezüge entsprechenden Umfang verhängt werden kann.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt die Folgen der Aberkennung des Ruhegehalts. Durch die Verweisung in Absatz 4 auf § 10 Abs. 5 wird der Verlust der Ansprüche aus einem früheren Dienstverhältnis, der bisher Regulationsgegenstand des § 13 Abs. 2 LDO war, auch hier mit erfasst.

Bezüglich des Unterhaltsbeitrags, der hier nach dem Ruhegehalt bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu bemessen ist, wird in Absatz 2 ein Regelsatz von 50 v. H. vorgesehen. Dieser Regelsatz ist zugleich identisch mit dem des § 10 Abs. 3 für aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamtinnen und Beamte sowie mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach § 38 Abs. 2 eine vorläufige Einbehaltung des Ruhegehalts möglich ist. Der gegenüber der bisherigen Regelung des § 62 Abs. 1 Satz 2 LDO verminderte Betrag ist damit gerechtfertigt, dass auch Ruhestandbeamtinnen und Ruhestandsbeamte ihren Lebensstandard an dem bislang erhaltenen Betrag orientiert haben. Der Lebenszuschnitt der Beamtinnen und Beamten bezieht sich auf 100 v. H. der Dienstbezüge, der der Ruhestandbeamtinnen und Ruhestandbeamten

auf 100 v. H. des Ruhegehalts. Mit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages von jeweils 50 v. H. wird eine Gleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten mit Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten erreicht. Da der Unterhaltsbeitrag bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten lediglich die Umstellung vom Ruhegehalt auf die Rente überbrücken soll, erfolgt seine Gewährung nur bis zur Gewährung der Rente. Die weitere Abwicklung regelt § 44.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Regelung über die Gewährung des Unterhaltsbeitrags geboten sein sollte, kann diese in Anwendung der entsprechenden Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3, auf die verwiesen wird, getroffen werden.

Zu § 13

Die Regeln zur Bemessung der Disziplinarmaßnahmen sind in der LDO nur ansatzweise und vor allem dadurch festgelegt, dass diese Maßnahmen in gestufter Reihenfolge benannt sind. Im übrigen ist die Zumessung im wesentlichen der Rechtsprechung überlassen, die dazu eine umfangreiche Judikatur entwickelt hat. Eine gesetzliche Bestimmung der Zumessungsregel ist angesichts der Komplexität des beamtenrechtlichen Pflichtenkreises, welcher bereits einer Normierung disziplinarrechtlicher Grundtatbestände entgegensteht, auch weiterhin nur bedingt möglich. § 13 versucht gleichwohl, die Zumessungsregeln konkreter zu fassen und dabei die Voraussetzungen der höchsten Disziplinierungen, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts, gesetzlich zu normieren, was auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten wünschenswert erscheint.

Absatz 1 Satz 1 hält entsprechend § 3 Satz 1 LDO am Opportunitätsprinzip fest. Sowohl die neue systematische Einordnung als auch der geänderte Wortlaut sollen deutlich machen, daß sich die Ausübung des Ermessens nur auf die Frage bezieht, ob eine Beamtin oder ein Beamter wegen eines Dienstvergehens disziplinar gemäßregelt werden soll, nicht jedoch auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei Vorliegen des Verdachts eines Dienstvergehens. Hier gilt wie bisher das Legalitätsprinzip, was in § 17 Abs. 1 ausdrücklich betont wird. In Satz 3 wird die Bedeutung des Persönlichkeitsbildes und in Satz 4 die Bedeutung des Vertrauensverlustes, der mit einem schweren Dienstvergehen einhergehen kann, hervorgehoben.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Voraussetzungen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung. Anders als bei den übrigen Disziplinarmaßnahmen besteht hier kein Ermessen; vielmehr ist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren hat, untragbar und muss aus diesem Grunde im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. In Satz 2 werden die Voraussetzungen der Aberkennung des Ruhegehalts in Anlehnung an § 12 Abs. 2 Satz 1 LDO geregelt. Der geänderte Wortlaut der Norm macht dabei klar, dass die Aberkennung des Ruhegehalts eine zwangsläufige Folge eines Dienstvergehens ist, welches bei einer aktiven Beamtin oder einem aktiven Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt hätte, ein Ermessen besteht mithin auch insoweit nicht, was der bisherigen Rechtsprechung und Lehre entspricht.

Zu § 14

Absatz 1 behandelt wie bisher § 14 LDO die Frage, inwieweit eine disziplinarrechtliche Sanktionierung neben eine strafgerichtliche oder behördliche Ahndung treten darf. Neu eingeführt wird in der zweiten Alternative des Satz 1 die Regelung, dass auch bei einer Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO das (relative) Maßnahmeverbot eingreift. Diese Ergänzung folgt einem praktischen Bedürfnis. Auf der Basis des geltenden Rechts wird ein Doppelahndungsverbot in diesem Fall ganz überwiegend nicht angenommen, weil die Disziplinarordnungen des Bundes und der Länder ein solches nicht vorsehen und die Voraussetzungen einer Analogie zu dem Doppelahndungsverbot nach einer Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme als nicht gegeben angesehen werden. Ein Bedürfnis hierzu wird hingegen überwiegend bejaht und muss als vorhanden angesehen werden, weil eine auf der Grundlage des § 153 a StPO erbrachte Geldleistung oder sonstige Leistung von den Betroffenen als ein der Geldstrafe vergleichbares Übel empfunden wird. Zudem ist es nicht verständlich, warum zwar bei vorausgegangener Bestrafung auf eine Disziplinarmaßnahme verzichtet werden soll, nicht aber dann, wenn das Strafverfahren wegen geringer Schuld eingestellt wird.

Satz 2 stellt den Ausnahmecharakter der disziplinarischen Verfolgung in den Fällen des Satz 1 klar. Voraussetzung für eine Verfolgung des Dienstvergehens ist danach, dass diese zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar und in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten. Kann das zusätzliche Erfordernis nicht oder nicht mehr festgestellt werden, ist das Verfahren einzustellen.

Absatz 2 behandelt die Bindungswirkung eines Freispruchs im Straf- oder Bußgeldverfahren. Das Verbot, nach einem Freispruch im Straf- oder Bußgeldverfahren wegen derselben Tatsache eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, ergibt sich nach bisherigem Recht mittelbar aus § 17 Abs. 5 LDO, wonach in diesem Fall ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann. Mit der jetzigen Regelung wird das Verbot ausdrücklich in den Zusammenhang der übrigen Maßnahmeverbote der §§ 14 und 15 gestellt. Bereits auf der Grundlage des bisherigen Rechts wurde angenommen, dass die im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangenen Entscheidungen unanfechtbar, d. h. rechts- oder bestandskräftig sein müssen. Dies wird aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu § 15

Die Folgen des Zeitablaufs im Disziplinarverfahren werden neu konzipiert und in einen Sachzusammenhang zum Maßnahmeverbot des § 14 gestellt.

In Abweichung zu § 4 Abs. 1 und 2 LDO ist § 15 Abs. 1 bis 3 als ein Maßnahmeverbot und nicht als ein Verfolgungsverbot ausgestaltet. Das derzeitige Verfolgungsverbot schafft vor allem im Verhältnis zu dem Verfolgungsgebot des § 24 Abs. 1 LDO Unklarheit. Durch das neu geregelte Maßnahmeverbot wird klargestellt, daß die Annahme eines Zeitablaufs der Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht von vornherein entgegensteht. Dies ist bereits dadurch bedingt, dass sich der Zeitablauf - da er von der hypothetisch zu verhängenden Disziplinarmaßnahme abhängt - meist erst im Rahmen des Disziplinarverfahrens bestimmen läßt. Sofern allerdings von Anfang an feststeht, daß ein Maßnahmeverbot nach § 15 besteht, ist nach § 17 Abs. 2 von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen. Stellt sich hingegen erst in dem

Disziplinarverfahren heraus, daß die Voraussetzungen des § 15 erfüllt sind und eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden darf, sieht § 32 Abs. 1 Nr. 3 die Einstellung des Verfahrens vor.

Bezüglich der Fristen, nach deren Ablauf eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden darf, hat sich in der bisherigen Praxis die Frist von zwei Jahren bei der Geldbuße als zu kurz erwiesen. Deshalb ist hier eine Verlängerung auf drei Jahre erforderlich, die in Absatz 2 vorgesehen ist.

Neu eingefügt ist die Regelung des Absatzes 3, nach der auch die Zurückstufung einem Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs unterliegt. Zwar setzt die Verhängung dieser Disziplinarmaßnahme ein erhebliches Dienstvergehen voraus, doch handelt es sich bei den Betroffenen um noch tragbare Beamtinnen und Beamte, die durch Disziplinarmaßnahmen erziehbar sind. Ist seit dem Dienstvergehen ein längerer Zeitpunkt verstrichen, zeigt dies, daß es sich um ein einmaliges, wesensfremdes Versagen handelte. Die Schwere des Dienstvergehens findet in der Länge der Frist des Absatzes 3 ihren Niederschlag. Sie erscheint mit sieben Jahren als angemessen.

Von einem Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs ausgenommen bleiben Dienstvergehen, die die Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen. Im Interesse der Funktionssicherung des öffentlichen Dienstes muß sichergestellt sein, daß nicht tragbare Beamtinnen und Beamte ohne zeitliche Begrenzung entfernt werden können.

Durch die Absätze 4 und 5 sollen die Unterbrechung und Hemmung von Fristen umfassend neu geregelt und zugleich hiermit zusammenhängende Streitfragen, die die Rechtsprechung und Lehre bislang beschäftigt haben, ausgeräumt werden. Ermittlungen gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf im Sinne von Absatz 4 sind in den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes geregelt. Ein Straf- oder Bußgeldverfahren im Sinne von Absatz 5 Satz 2 ist eingeleitet, wenn die dafür zuständigen Behörden einen Anfangsverdacht bejaht und mit den Ermittlungen begonnen haben, also ein Aktenvorgang angelegt worden ist.

Zu § 16

Die Vorschrift tritt an die Stelle der bisherigen Tilgungsregelung des § 93 LDO und gestaltet diese weitgehend um.

Die neue Regelung stellt in Absatz 1 zunächst nicht die Tilgung der Eintragungen aus den Personalakten in den Vordergrund, sondern das Verwertungsverbot, wonach eine verhängte Disziplinarmaßnahme nach dem Ablauf einer bestimmten Frist weder bei weiteren Disziplinarmaßnahmen noch bei Personalmaßnahmen Berücksichtigung finden darf. Die Fristen für das Verwertungsverbot entsprechen dabei im wesentlichen denen für das Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 15. Zum Zwecke der Gleichbehandlung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten mit Beamtinnen und Beamten erfasst das Verwertungsverbot nun auch die Disziplinarmaßnahme der Kürzung des Ruhegehalts.

Die Tatbestände, nach denen die Frist für das Verwertungsverbot nicht endet, werden in Absatz 2 Satz 2 auf das Verfahren zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie das Verfahren nach § 94 LBG erweitert, wodurch eine bisherige Gesetzeslücke geschlossen wird.

Absatz 3 regelt die Entfernung und Vernichtung der Vorgänge. Neu eingeführt wird die Regelung, dass auf Antrag der Beamtin oder des Beamten die Entfernung unterbleibt. Den Betroffenen verbleiben damit mehrere Entscheidungsalternativen. Unternehmen sie nach der Mitteilung über die bevorstehende Entfernung nichts, so werden die entsprechenden Eintragungen entfernt und vernichtet. Die Betroffenen haben daneben die Möglichkeit, vor der Entfernung der Eintragungen Abschriften oder Kopien von diesen zu fertigen oder aber durch ihren Antrag die Entfernung aus der Personalakte ganz zu verhindern.

Mit der neuen Regelung des Absatzes 4 wird für Disziplinarvorgänge, die nicht zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, die Tilgungsvorschrift des § 106 f Abs. 1 LBG für anwendbar erklärt. Diese Vorschrift gilt sowohl für missbilligende Äußerungen als auch für sonstige Fälle, in denen das Disziplinarverfahren eingestellt wurde. Ist ein Dienstvergehen nicht erwiesen und daher eine Einstellung

nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt, findet § 106 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG Anwendung; die Eintragungen sind unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, da ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung nicht besteht. Für alle übrigen Fälle gilt die Dreijahresfrist des § 106 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG. Dabei handelt es sich um eine Maximalfrist. Die oder der Dienstvorgesetzte hat unter Fürsorgegesichtspunkten von Amts wegen die Möglichkeit einer früheren Entfernung und Vernichtung der Eintragungen zu prüfen.

Zu § 17

In Absatz 1 wird für die Einleitung des Disziplinarverfahrens am Legalitätsprinzip festgehalten. Die neue Formulierung „liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor“ stellt gegenüber der alten Formulierung des § 24 Abs. 1 Satz 1 LDO klar, dass der Verdacht eines Dienstvergehens hinreichend konkret sein muss und bloße Vermutungen nicht ausreichend sind. Um letztere eventuell konkretisieren zu können, sind nach wie vor sogenannte „Verwaltungsermittlungen“ zulässig, bevor man sich entschließt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Da die Beamtinnen und Beamten von der Einleitung, wie sich aus § 20 Abs. 1 ergibt, nicht in jedem Fall sofort zu unterrichten sind, ist die Einleitung im Interesse der Rechtsklarheit und späteren Nachvollziehbarkeit der Disziplinarvorgänge, vor allem aber im Hinblick auf das Verfahren zur gerichtlichen Fristsetzung (§ 41 Abs. 1 LDG i.V.m. § 62 Abs. 1 BDG) aktenkundig zu machen. Das in Satz 4 ausdrücklich normierte Recht der obersten Dienstbehörde, das Verfahren - ohne strenge Bindung an die Voraussetzungen des Selbsteintrittsrechts - an sich zu ziehen, verdeutlicht das bestehende Weisungs- und Aufsichtsverhältnis. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann vor allem im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit und Gleichbehandlung bei der Ausübung der Disziplinarbefugnisse angezeigt sein.

In Absatz 2 wird erstmals bestimmt, dass ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten ist, wenn zu erwarten ist, dass wegen eines sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahrens ein Maßnahmeverbot besteht oder wenn feststeht, dass die in Betracht kommende Disziplinarmaßnahme wegen Zeitablaufs nicht ausgesprochen werden darf. Wegen der späteren Nachvollziehbarkeit sind die maßgeblichen Gründe aktenkundig

zu machen; außerdem ist die Beamtin oder der Beamte hiervon in Kenntnis zu setzen.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit zur Einleitung des Disziplinarverfahrens bei Beamtinnen und Beamten mit mehreren Ämtern entsprechend § 34 LDO.

Nach Absatz 4 hat eine Beurlaubung, Abordnung oder Zuweisung keinen Einfluss auf die Zuständigkeiten. Ausnahmeregelungen sind nach § 48 Satz 2 durch Verordnung der zuständigen obersten Landesbehörde möglich.

Zu § 18

Durch die Vorschrift wird das sogenannte „Selbstreinigungsverfahren“ neu konzipiert und vereinfacht. Dieses Verfahren gibt Beamtinnen und Beamten das Recht auf eine objektive Klärung des Verdachts, ein Dienstvergehen begangen zu haben. Nach § 32 LDO können Beamtinnen und Beamte die Entlastung von diesem Verdacht nur durch einen bei der bisherigen Einleitungsbehörde zu stellenden Antrag auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens erreichen. Dabei erweist es sich insbesondere als problematisch, dass das „Selbstreinigungsverfahren“ zur Entlastung von jedem denkbaren Dienstvergehen bestimmt ist, also auch von einem minderschweren eventuell nur mit einem Verweis zu ahndenden, während das hierzu zur Verfügung gestellte bisherige förmliche Disziplinarverfahren seinem Zweck nach auf die schweren Dienstvergehen zugeschnitten ist. Die Beamtinnen und Beamten können sich hierdurch gezwungen - oder auch gehindert - sehen, zum Zwecke ihrer Entlastung einen Antrag auf Einleitung eines in bezug auf den Tatverdacht von vornherein unangemessenen Verfahrens zu stellen. Wird wegen eines leichten Tatverdachts ein Antrag auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gestellt, wird die Einleitungsbehörde, da sie nach überwiegender Auffassung auch im Rahmen des § 32 LDO nicht gezwungen ist, ein solches Verfahren durchzuführen, den Antrag im Regelfall ablehnen und gegebenenfalls zwecks Ermittlungen an die zuständige Behörde abgeben. Derartige Ermittlungen sind auf der Grundlage des bisherigen Rechts aber auch dann denkbar, wenn zwar ein hinreichender Tatverdacht besteht, zunächst jedoch noch festgestellt werden muss, ob die Voraussetzungen der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegeben sind.

Zu ihrer Entlastung können Beamtinnen und Beamte künftig einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens stellen. Die durch die bisherige ausschließliche Zuständigkeit der Einleitungsbehörde gewährleistete und im Interesse der Beamtinnen und Beamten liegende Prüfung durch eine höhere Behörde wird dadurch sichergestellt, dass der Antrag auch bei der obersten Dienstbehörde eingereicht werden kann. Über den Antrag ist nach Absatz 2 nach Maßgabe des in § 17 festgelegten Legalitätsprinzips zu entscheiden. Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, haben die Beamtinnen und Beamten Anspruch auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dieses Verfahren wird nach den auch für die Einleitung von Amts wegen geltenden Grundsätzen fortgeführt. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt, wenn Tatsachen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, nicht vorliegen. Eine Ablehnung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens oder bei Offenlassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, darf künftig nicht mehr erfolgen; eine derartige Feststellung lässt sich nur noch im Rahmen der Einstellung des Disziplinarverfahrens treffen. Mit der Ablehnung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist deshalb die beantragte „Selbstreinigung“ unmittelbar erreicht, so dass es eines Rechtsbehelfsverfahrens entsprechend § 32 Satz 4 und 5 LDO nicht mehr bedarf. Ein Rechtsschutzbedürfnis der Beamtin oder des Beamten auf Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes kann jetzt erst gegeben sein, wenn ein auf ihren oder seinen Antrag hin eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird und dabei entweder ein Dienstvergehen festgestellt oder sein Vorliegen offengelassen wird. In diesem Fall kann die Beamtin oder der Beamte Klage erheben.

Zu § 19

Absatz 1 bestimmt, dass das Disziplinarverfahren nach seiner Einleitung auf neue Handlungen erstreckt werden kann. In § 49 Absatz 2 LDO ist dies bislang lediglich für die bisherige Untersuchung geregelt.

Die durch Absatz 2 eingeführte Möglichkeit der Konzentration der Disziplinarverfahren folgt dem - inzwischen bewährten - Beispiel der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Die Aufklärung auch nebensächlicher Pflichtverletzungen führt vor allem bei

umfangreichen Verfahren zu nicht unerheblichen Verzögerungen. Im Interesse einer Beschleunigung der Verfahren soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne Handlungen, die für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen, aus dem Verfahren auszuscheiden. Dies ist beispielsweise dann sachgerecht, wenn bereits einer von mehreren Vorwürfen voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen wird oder wenn die Berücksichtigung eines weiteren Vorwurfs eine schärfere Disziplinarmaßnahme nicht zu rechtfertigen vermag. Im Hinblick auf den notwendigen Vertrauensschutz und die notwendige Rechtssicherheit ist eine Konzentration grundsätzlich bindend mit der Folge, dass eine Verfolgung der ausgeschiedenen Handlungen nicht mehr zulässig ist. Hiervon ist lediglich für den Fall eine Ausnahme zu machen, dass die Beschränkungs Voraussetzungen nachträglich entfallen, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn der ausgeschiedenen Handlung durch die Unbeweisbarkeit der im Disziplinarverfahren verbliebenen Handlung nachträglich ein anderes Gewicht zukommt.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Unterrichtung, Belehrung und Anhörung im wesentlichen in Anlehnung an § 24 Abs. 2 LDO. Mit erfasst werden nun auch die Fälle der Ausdehnung des Verfahrens auf neue Handlungen gemäß § 19 Abs. 1, in denen bisher nur die Möglichkeit zur Äußerung nach § 49 Abs. 2 Satz 3 LDO bestand.

Zur beschleunigten Durchführung der Ermittlungen sieht Absatz 2 konkrete Ausschlussfristen vor, innerhalb derer sich die Beamtin oder der Beamte entweder schriftlich oder mündlich äußern kann. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist die Frist zu verlängern und die Ladung zur mündlichen Anhörung zu wiederholen.

In Absatz 3 wird für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte nicht oder nicht ordnungsgemäß belehrt wird, erstmals ein Verwertungsverbot normiert.

Zu § 21

Um die Einheitlichkeit der Disziplinarverfahren innerhalb der Landesverwaltung sicherzustellen wird durch die Regelung erstmals eine Zentrale Disziplinarbehörde

eingerrichtet. Dies bewirkt eine Konzentration praktischer Erfahrungen und disziplinarrechtlicher Kenntnisse mit dem Ziel einheitlicher Rechtsanwendung. Bei der Bewertung von Dienstvergehen sollen ressortübergreifend einheitliche Maßstäbe durch die Zentrale Disziplinarbehörde angewendet werden. Die Zentrale Disziplinarbehörde versteht sich als unabhängige Serviceeinrichtung, die nicht mit dem Disziplinaranwalt zu verwechseln ist. Sie soll einseitige - ggf. auch ungerechtfertigte - Verfolgung seitens der oder des Dienstvorgesetzten verhindern und zudem die Überwachung und Sicherstellung des Beschleunigungsgebotes gewährleisten. Damit dient sie - vergleichbar mit der bisherigen Einleitungsbehörde - zum einen der Stärkung der Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, zum anderen der Sicherstellung einer effizienten und einheitlichen Verfolgung. Das Gesetz folgt mit der Schaffung dieser Behörde auch einer Anregung des Landesrechnungshofs.

Insbesondere bei schweren Dienstvergehen besteht die Notwendigkeit einheitlicher Ermittlungen und Entscheidungen. Deshalb sieht Absatz 1 vor, dass die Zentrale Disziplinarbehörde auf eine einheitliche Ausübung der Disziplinarbefugnis hinwirkt. Insoweit besteht eine Unterrichts- und Mitteilungspflicht ihr gegenüber.

In den Fällen des Absatz 2 kann sogar auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Verfahren durch die Zentrale Disziplinarbehörde durchgeführt werden.

Weiterhin soll auf Antrag beratende Tätigkeit in Disziplinarverfahren ausgeübt werden (Absatz 3). Die Beratungsfunktion kommt dabei auch den Gemeinden, Kreisen und Ämtern, den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie den rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zugute. Gerade für kleinere Verwaltungsträger, die weniger häufig mit dem Disziplinarrecht befasst sind, ist eine Beratungsfunktion sinnvoll. Die Sätze 2 und 3 eröffnen die Möglichkeit der Übermittlung von Personalaktendaten, um eine sinnvolle Beratung in nicht anonymer Form zu gewährleisten.

Gemäß Absatz 4 ist Zentrale Disziplinarbehörde das Innenministerium. Hinsichtlich ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ist sie allerdings nicht zuständig für die Gemeinden, Kreise und Ämter, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie die rechtsfähigen An-

stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist sie hinsichtlich dieser Aufgaben für die Bereiche Landtag und Landesrechnungshof nicht zuständig. Zur Klarstellung werden ferner die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von der Zuständigkeit der Zentralen Disziplinarbehörde ausgenommen. In ihrer Beratungsfunktion nach Absatz 3 berät die Zentrale Disziplinarbehörde alle Dienstvorgesetzten und obersten Dienstbehörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bei der Durchführung von Disziplinarverfahren.

Zu § 22

Absatz 1 bestimmt den Umfang der Ermittlungen in Anlehnung an § 24 Abs. 1 Satz 2 LDO. Der im Text des § 24 Abs. 1 Satz 1 LDO enthaltene, in Klammern gesetzte Begriff „Vorermittlungen“ entfällt, da im Zuge der Vereinheitlichung des Disziplinarverfahrens nur noch Ermittlungen vorgesehen sind.

Die Durchführung der Ermittlungen erfolgt, von den nachfolgenden, insbesondere die Durchführung der Beweisaufnahme betreffenden Bestimmungen abgesehen, nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungshandelns. Das betrifft auch die konkrete Aufgabenverteilung, bezüglich derer bewusst darauf verzichtet wird, eine dem bisherigen Untersuchungsführer entsprechende Institution vorzusehen. Statt dessen beurteilt sich die Zuständigkeit zur Durchführung der Ermittlungen nach den auch für das sonstige Verwaltungshandeln geltenden Regeln, was den Dienstvorgesetzten eine flexible, der beschleunigten Durchführung der Disziplinarverfahren dienliche Handhabung ermöglicht. So ist eine einzelfallbezogene Auswahl geeigneter Personen, die die Ermittlungen durchzuführen haben, ebenso denkbar wie die Einrichtung fester Dienstposten, deren Inhaber sämtliche in dem jeweiligen Geschäftsbereich anfallenden Ermittlungen zu betrauen haben. Der Ermittlungsauftrag kann dabei, anders als bei dem bisherigen Untersuchungsführer, auch an mehrere Mitarbeiter ergehen, was sich vor allem bei umfangreichen Großverfahren anbieten dürfte. In jedem Fall sollten die mit den Ermittlungen betrauten Personen von ihren sonstigen Aufgaben möglichst soweit entlastet werden, dass der beschleunigte Abschluss der Ermittlungen nicht gefährdet ist.

Die in Absatz 2 genannten Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung der Ermittlungen sind an § 43 Abs. 1 LDO angelehnt, inhaltlich jedoch konkreter gefasst. Neben den tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren sind deshalb auch die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, als Ausnahmetatbestand aufgenommen worden. Soweit derartige Feststellungen vorliegen, ist von der Durchführung der Ermittlungen abzusehen. Ist der Sachverhalt ansonsten aufgeklärt, „kann“ nach Absatz 2 Satz 2 ebenfalls von der Durchführung der Ermittlungen abgesehen werden.

Die in Absatz 3 festgeschriebene Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen dient der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz und will verhindern, dass zu demselben Sachverhalt unterschiedliche Feststellungen getroffen werden. Eine Notwendigkeit hierzu besteht nicht nur in bezug auf die durch § 18 Abs. 1 LDO bislang erfassten tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- und Bußgeldverfahren, sondern ebenso in bezug auf die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Urteils, dessen Gegenstand der Verlust der Besoldung gemäß § 9 BBesG ist. Da dieser Verlust ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst voraussetzt und ein solches Fernbleiben regelmäßig zugleich den Tatbestand eines Dienstvergehens erfüllt, besteht insofern eine Tatidentität, welche - zugleich unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung - bei einer Aufklärung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine erneute Aufklärung im sachgleichen Disziplinarverfahren überflüssig erscheinen lässt. Nicht erfasst werden die in Strafbefehlen getroffenen Feststellungen, da ihnen die für eine Tatbestandswirkung notwendige Darlegung des Sachverhalts fehlt.

Zu § 23

Die Bestimmung behandelt das Verhältnis des behördlichen Disziplinarverfahrens zu anderen Verfahren, denen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. Für das Verhältnis des gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu anderen Verfahren gilt unmittelbar die Regelung des § 94 VwGO. Infolge der eindeutigen Festschreibung des Legalitätsprin-

zips in § 17 Abs. 1 besteht zunächst kein Zweifel daran, dass ein Disziplinarverfahren auch im Falle der Anhängigkeit eines sachgleichen Strafverfahrens eingeleitet werden muss. Auf die missverständliche Regelung des bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 1 LDO wird deshalb verzichtet.

In Absatz 1 wird an dem Vorrang des Strafverfahrens und damit auch an dem Zwang zur Aussetzung des Disziplinarverfahrens dem Grunde nach festgehalten. Die Aussetzung dient dem Zweck, widersprüchliche Entscheidungen im Strafverfahren einerseits und im Disziplinarverfahren andererseits zu vermeiden. Sie dient ferner dem Schutz der betroffenen Beamtinnen und Beamten, die sich nicht gleichzeitig verschiedenen Verfahren ausgesetzt sehen sollen. Für einen Vorrang des Strafverfahrens sprechen schließlich auch die in diesem bestehenden besseren Möglichkeiten der Sachaufklärung.

Sofern eine Sicherung der Sachverhaltsaufklärung nachträglich eintritt, schreibt Absatz 2 eine unverzügliche Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nunmehr verbindlich vor.

Absatz 3 sieht - wie bisher § 17 Abs. 2 LDO - die Möglichkeit der Aussetzung auch wegen anderer sachgleicher gesetzlich geordneter Verfahren vor. Außer den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren erfasst die Regelung vor allem gerichtliche Bußgeldverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen nach § 9 BBesG über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden wird. Unter Verweisung auf Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird auch in dieser Fallgruppe eine Aussetzung des Disziplinarverfahrens ausgeschlossen bzw. die Fortsetzung eines ausgesetzten Disziplinarverfahrens verlangt.

Zu § 24

Die Vorschrift normiert die nähere Ausgestaltung der Beweisaufnahme während der Ermittlungen, die durch die LDO nur unzureichend geregelt ist.

Absatz 1 nennt die wichtigsten Beweismittel.

Absatz 2 ist an § 21 Abs. 1 Satz 2 LDO angelehnt. Über die dortige Regelung hinaus ist eine nochmalige Beweiserhebung auch entbehrlich, wenn eine Niederschrift über die Einnahme richterlichen Augenscheins vorliegt.

In Absatz 3 wird im wesentlichen die Regelung des § 48 Abs. 2 Satz 1 LDO übernommen, wobei allerdings die in der dortigen Aufzählung genannte Bedeutung des Beweisantrages für die Unterhaltsgewährung wegen seiner grundlegenden Neuregelung ausgeklammert bleibt.

Absatz 4 regelt in Satz 1 und 2 das Teilnahme- und Fragerecht der Beamtin oder des Beamten. Diese oder dieser darf den hier aufgezählten Beweiserhebungen regelmäßig beiwohnen, soweit nicht die in Satz 2 benannten Ausschlussgründe gelten. Da ein Ausschluss nur soweit wie erforderlich erfolgen darf, kann es durchaus Situationen geben, in denen zwar die Teilnahme der Beamtin oder des Beamten selbst, nicht aber die ihrer oder seines Verfahrensbevollmächtigten untersagt werden darf. Satz 3 normiert die Verpflichtung zur Zugänglichmachung eines schriftlichen Gutachtens, die nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen durchbrechbar ist.

Zu § 25

Die Vorschrift folgt im wesentlichen der Regelung der Beweisaufnahme im förmlichen Verwaltungsverfahren nach § 132 LVwG. Wie in diesem sind auch in dem nunmehr einheitlichen disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren Zeuginnen und Zeugen zur Aussage sowie Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Dies war bisher lediglich für die Untersuchung im förmlichen Disziplinarverfahren der Fall. Die Möglichkeiten einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts schon im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens werden hierdurch im Interesse der Beteiligten gestärkt. Genau wie im Rahmen des Verfahrens nach dem Landesverwaltungs-gesetz kann es der Zeugin oder dem Zeugen ermöglicht werden, eine Person ihres oder seines Vertrauens – so z.B. auch die Gleichstellungsbeauftragte – zur Vernehmung hinzuzuziehen.

In Absatz 1 wird für die Beweisaufnahme durch Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige teilweise auf die - ausnahmsweise heranzuziehenden - Bestimmungen

der Strafprozessordnung verwiesen, weil diese dem Normzweck und Regelungsgegenstand des disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens besser gerecht werden als die ansonsten zu Anwendung kommenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Die in den Absätzen 2 und 3 unter den dortigen Voraussetzungen vorgesehene Einschaltung des Verwaltungsgerichts tritt im wesentlichen an die Stelle der früheren Zwangsrechte des Untersuchungsführers, die dem Dienstvorgesetzten bzw. dem Ermittlungsführer nicht ohne weiteres eingeräumt werden können und eingeräumt werden sollen.

Zu § 26

Die Vorschrift ist an § 26 a der Niedersächsischen Disziplinarordnung und § 31 des Landesdisziplinargesetzes Rheinland-Pfalz angelehnt und ermöglicht, dass gegenüber der Beamtin oder dem Beamten schon während der Ermittlungen die Herausgabe von Unterlagen und Datenträgern, welche als Beweismittel in Frage kommen, verlangt und mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden kann. Über die genannten Gesetze hinausgehend erfasst der Wortlaut nicht nur amtliche Unterlagen, sondern sämtliche Unterlagen, die einen dienstlichen Bezug haben und vermeidet so einen Streit darüber, ob auch private Unterlagen Dritter darunter subsumiert werden können. Der antragsberechtigte Personenkreis wird unter Verweisung auf § 25 Abs. 3 geregelt.

Zu § 27

Mit der Vorschrift soll den Fällen begegnet werden, in denen Beweismittel aus dem dienstlichen Bereich in andere Bereiche verlagert werden. Auch vor dem Hintergrund, dass dienstliche Tätigkeiten immer mehr im privaten Lebensbereich verrichtet werden und dann Nachweise für Dienstvergehen nur in privaten Räumlichkeiten und Wohnungen zu erlangen sind, ist es notwendig, Zugriff in diese Bereiche zu erhalten. Aber auch unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung ist für eine effektive Verfolgung von Dienstvergehen die Möglichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme dringend erforderlich.

Zu § 28

Die Pflicht, über die Anhörung der Beamtin oder des Beamten sowie über Beweiserhebungen Protokolle aufzunehmen, besteht - verteilt auf verschiedene Vorschriften - auch nach bisherigem Recht (vgl. § 21 Abs. 3, § 24 Abs. 2 Satz 4 und § 44 LDO). Hinsichtlich der Form und des Inhalts des Protokolls wird auf § 168 a StPO verwiesen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in den in Satz 2 genannten Fällen ein Aktenvermerk an die Stelle eines Protokolls treten.

Zu § 29

In der Vorschrift wird im Lichte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erstmals die Vorlage von Personalakten im Disziplinarverfahren sowie die Weitergabe von Mitteilungen zwischen den Dienststellen über Disziplinarvorgänge in Abwägung der widerstreitenden Interessen umfassend geregelt.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt die abschließende Anhörung der Beamtin oder des Beamten, die, von der statusbezogenen Einstellung nach § 32 Abs. 2 abgesehen, stets erfolgen muss, bevor eine Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 ergeht. Die Durchführung dieser Anhörung bedingt eine Mitteilung des Ergebnisses der Ermittlungen, wobei auch eine disziplinarrechtliche Würdigung vorzunehmen ist. Dies ist nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts selbstverständlich und muss deshalb im Gesetz nicht eigens Erwähnung finden.

Zu § 31

Die Vorschrift regelt die Abgabe des Disziplinarverfahrens an die oberste Dienstbehörde für den Fall, dass die Dienstvorgesetzten ihre Befugnisse nicht für ausreichend halten. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann das Verfahren zurückgegeben werden.

Zu § 32

Die Vorschrift bestimmt die Gründe für eine Einstellung des Disziplinarverfahrens. Das bisherige Recht regelte die Einstellungsgründe nur unvollständig. Gemäß § 25 Abs. 1 LDO wird das Verfahren nach den Vorermittlungen eingestellt, wenn durch diese ein Dienstvergehen nicht festgestellt wird oder die oder der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig hält. Während die erstgenannten Voraussetzungen hinreichend bestimmt sind, ist das Kriterium der Unzulässigkeit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme sehr vage und bedarf einer umfassenden Ausfüllung durch Rechtsprechung und Lehre, die dabei im wesentlichen auf die für das bisherige förmliche Disziplinarverfahren geltenden Einstellungsgründe des § 51 Abs. 1 und 2 LDO zurückgreifen.

In § 32 werden die Einstellungsgründe in Anlehnung an § 51 Abs. 1 und 2 LDO nunmehr konkret und zugleich abschließend geregelt. Die Gliederung des § 32 unterscheidet sich von der des § 51 Abs. 1 und 2 LDO und hebt die rein statusbezogenen Einstellungsgründe (Absatz 2) von den übrigen formellen und materiellen Einstellungsgründen, deren Bejahung eine disziplinarrechtliche Subsumtion voraussetzt (Absatz 1), ab. Diese Aufteilung erleichtert spätere Verweisungen auf die Vorschrift.

Absatz 3 normiert bezüglich der Einstellungsverfügung im Interesse der Beamtin oder des Beamten einen Begründungs- und Zustellungszwang.

Zu § 33

Inhalt der Norm ist die Regelung der Kompetenzen zum Erlass einer Disziplinarverfügung.

Die zentrale Neuerung stellt die durch Absatz 1 geschaffene Möglichkeit der Verhängung sowohl einer Kürzung der Dienstbezüge und einer Kürzung des Ruhegehalts als auch einer Zurückstufung im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens, mithin im Wege der Disziplinarverfügung, dar. Sie dient dem Ziel, die Disziplinarverfahren wesentlich zu beschleunigen. Die Dienstvorgesetzten werden in die Lage versetzt, auch bei schwereren Dienstpflichtverletzungen die Beamtinnen und Beamten

schnell und unmittelbar zur Ordnung zu rufen. Dies ist sowohl unter spezial- wie auch unter generalpräventiven Aspekten sinnvoll und dürfte im Regelfall auch im Interesse der Beamtinnen und Beamten liegen. Eine Verkürzung der Verfahrensrechte der Beamtinnen und Beamten tritt nicht ein, da ihnen auch im behördlichen Disziplinarverfahren angemessene Beteiligungsrechte zustehen und ein ausreichender gerichtlicher Rechtsschutz ebenfalls gewährleistet ist. Die durch die Neuregelung ermöglichte Reduzierung der Disziplinarlagen wird auch zu einer spürbaren Entlastung der Gerichte führen, die dadurch ihre Arbeitskraft schneller und effektiver auf die tatsächlich schwersten Fälle konzentrieren können.

Absatz 2 und 3 regeln die Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde. Wie die Kompetenzen innerbehördlich wahrgenommen werden, ist eine Frage der jeweiligen Organisationsstruktur. So spricht beispielsweise nichts dagegen, vor dem Erlass einer Disziplinarverfügung bzw. vor ihrer Zuleitung an die oberste Dienstbehörde die interne Mitzeichnung durch eine zweite Person vorzusehen.

Zu § 34

Infolge der Abschaffung des bisherigen förmlichen Disziplinarverfahrens ist in den Fällen, in denen das Disziplinarverfahren weder eingestellt wird noch eine Disziplinarverfügung ergeht, unmittelbar Klage an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klage erhält zur Charakterisierung ihrer Funktion und in Abgrenzung zu den Klagearten der Verwaltungsgerichtsordnung die Bezeichnung „Disziplinarlage“. Da der Erhebung der Disziplinarlage die disziplinarrechtlichen Ermittlungen vorausgehen müssen, kann sie erst erhoben werden, wenn der Sachverhalt umfassend aufgeklärt ist.

Die in Absatz 2 festgelegten Zuständigkeiten ersetzen die Zuständigkeiten der bisherigen Einleitungsbehörde.

Zu § 35

Diese völlig neu entwickelte Vorschrift ermöglicht es, auf eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse, wie sie bisher in den §§ 25 Abs. 2 und 30 Abs. 2 und 3 LDO geregelt ist, zu verzichten. Dadurch, dass sowohl Einstellungs- als auch Disziplinarverfügung der Zustimmung der obersten Dienstbehörde bedürfen, wird eine Kontrolle des Handelns der nachgeordneten Behörden gewährleistet und damit dem Zweck der bisherigen Regelungen in gleicher Weise genüge getan. Die Beteiligung der obersten Dienstbehörde schon vor Erlass einer Verfügung erfolgt im Interesse des beschleunigten endgültigen Abschlusses des Disziplinarverfahrens und zur größeren Rechtssicherheit für die betroffenen Beamtinnen und Beamten, die nach Zustellung der Verfügung nun nicht mehr mit einer nachträglich Änderung dieser rechnen müssen.

Die Nichterteilung der Zustimmung muss ausdrücklich erfolgen, andernfalls wird nach Ablauf eines Monats die Erteilung der Zustimmung fingiert. Der obersten Dienstbehörde bleibt es unbenommen, nach Satz 3 das Disziplinarverfahren zwecks weiterer Ermittlungen zurückzugeben oder gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 das Verfahren an sich zu ziehen.

Zu § 36

Die Vorschrift vermittelt der Beamtin oder dem Beamten in teilweiser Anlehnung an § 96 LDO einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens. Aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist die Aufhebung von Amts wegen vorzunehmen. Die Beamtin oder der Beamte kann nach Absatz 1 nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Disziplinarverfügung deren Aufhebung beanspruchen, wenn wegen desselben Sachverhalts unanfechtbar eine Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren ergeht und die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind. Soweit das einer Disziplinarverfügung zugrunde liegende Verhalten der Beamtin oder des Beamten nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde geahndet wird und die Voraussetzungen des Maßnahmeverbots nach § 14 Abs. 1 vorliegen, erfasst die Vorschrift den Regelungsgegenstand des § 96 LDO, der für diese Fallgestaltung bislang ein eigenes Verfahren vorsieht. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung wird ihre verwaltungsmäßi-

ge und gerichtliche Abwicklung nunmehr in die vorhandenen Verfahrensabläufe integriert.

Im Hinblick auf § 14 Abs. 2 hat die Beamtin oder der Beamte nunmehr auch dann einen Anspruch auf nachträgliche Aufhebung der Disziplinarverfügung, wenn sie oder er wegen des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts im Straf- oder Bußgeldverfahren nachträglich rechtskräftig freigesprochen wird und ein disziplinarer Überhang nicht besteht. Auch in diesem - gesetzlich bislang nicht erfassten - Fall gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, die Beamtin oder den Beamten so zu stellen, als wäre das Straf- oder Bußgeldverfahren zum Zeitpunkt des Erlasses der Disziplinarverfügung bereits abgeschlossen gewesen.

Ist die Disziplinarmaßnahme nicht durch Disziplinarverfügung, sondern durch Urteil verhängt worden, erfolgt die Aufhebung gemäß § 41 Abs. 1 LDG i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 BDG im Rahmen des gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens.

Zu § 37

Die Vorschrift regelt die Kostenentscheidung des behördlichen Disziplinarverfahrens. Die LDO sieht in den §§ 85 bis 90 eine getrennte Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einerseits und die zu erstattenden notwendigen Auslagen der Beamtin oder des Beamten andererseits vor. Diese Systematik, die sich aus der Anlehnung des Disziplinarverfahrens an das Strafverfahren ergibt, soll im Zusammenhang mit der weitgehenden Loslösung des Disziplinarrechts vom Strafprozessrecht aufgegeben werden. Die nunmehr vorgesehenen Kostenregelungen lehnen sich an die verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsprozessualen Kostenvorschriften an, soweit die Besonderheiten des Disziplinarrechts dies zulassen.

Absatz 1 stellt im Einklang mit dem bisherigen Recht fest, dass das behördliche Disziplinarverfahren gebührenfrei ist.

Nach Absatz 2 Satz 1 können der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, regelmäßig die entstandenen Auslagen

des Verfahrens auferlegt werden, soweit nicht die Ausnahmen des Absatzes 2 Satz 2 vorliegen.

Bei einer Einstellung des Verfahrens können der Beamtin oder dem Beamten die Auslagen des Verfahrens nur unter den besonderen Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 auferlegt werden.

Nach Absatz 4 steht der Beamtin oder dem Beamten, sobald der Dienstherr die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, in Anlehnung an § 162 Abs. 1 VwGO ein unmittelbarer Aufwendungserstattungsanspruch zu. Infolge der nunmehr fehlenden Differenzierung zwischen nichtförmlichen und förmlichen Disziplinarverfahren erstreckt sich dieser Anspruch auf alle dem Grunde nach erstattungsfähigen Aufwendungen des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Hierdurch wird der bisherige Zustand beseitigt, der eine Erstattung im nichtförmlichen Disziplinarverfahren nicht vorsieht.

Zu § 38

Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen stellen Verwaltungsentscheidungen dar, die durch die für die Erhebung der Disziplinar Klage zuständige Behörde im Rahmen des nunmehr einheitlichen behördlichen Disziplinarverfahrens getroffen wird. Das macht nicht nur der Wortlaut der Vorschrift deutlich, sondern auch der systematische Zusammenhang mit den Vorschriften über das behördliche Disziplinarverfahren, in den diese Maßnahmen nunmehr gestellt sind.

Eine wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Regelungen der LDO ist die nunmehr grundsätzlich angeordnete Verbindung der vorläufigen Dienstenthebung mit der Einbehaltung von Bezügen. Übt die für die Erhebung der Disziplinar Klage zuständige Behörde also das ihr in Absatz 1 Satz 1 eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass sie die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten vorläufig des Dienstes enthebt, so ist die Einbehaltung von Bezügen eine zwingende gesetzliche Folge. Hinsichtlich der Höhe der Einbehaltung besteht jedoch weiterhin ein Ermessen der Behörde.

Absatz 1 enthält eine Neuregelung der tatbestandlichen Voraussetzungen. Dies ist nicht nur wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens, an das § 65 LDO anknüpft, sondern auch deshalb geboten, weil die Voraussetzungen eines so schwerwiegenden Eingriffs sich nur aus einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung ergeben können.

Die vorläufige Dienstenthebung unter Einbehaltung von Bezügen ist nach Satz 1 dann zulässig, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Erst diese gemeinsame Voraussetzung, die anhand einer Prognose der im Hauptsacheverfahren zu erwartenden Entscheidung zu beurteilen ist, ermöglicht die einheitliche Behandlung von vorläufiger Dienstenthebung und Einbehaltung von Dienstbezügen. Die Einbehaltung der Dienstbezüge ist schon nach der bisherigen Regelung des § 66 Abs. 1 LDO unter dieser Voraussetzung zulässig, die nunmehr für die vorläufige Dienstenthebung gleichermaßen gilt.

Satz 2 lässt darüber hinaus die vorläufige Dienstenthebung ohne Einbehaltung von Bezügen im Interesse des Dienstbetriebes oder zur Gewährleistung der Ermittlungen zu. Der besondere Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit macht deutlich, dass ein geringer gewichtiges Dienstvergehen, etwa ein solches, welches lediglich einen Verweis oder eine Geldbuße nach sich ziehen kann, die vorläufige Dienstenthebung nach Satz 2 nicht zu rechtfertigen vermag. Insofern ergibt sich gegenüber der bisherigen Rechtslage, welche die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zur Voraussetzung erhebt, keine materielle Verschärfung. Die Regelung des Satz 2 ist insbesondere für diejenigen Fälle gedacht, in denen nach Ablauf von drei Monaten die Maßnahme nach § 76 LBG ausgelaufen ist und erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, wobei dann deutlich wird, dass eine Dienstausbübung durch die Beamtin oder den Beamten nicht vertretbar ist. Wird ein Disziplinarverfahren innerhalb der Frist des § 76 LBG eingeleitet – was der Regelfall sein sollte –, gilt das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte fort, ohne dass es eines Rückgriffs auf Satz 2 bedarf.

Gemäß Satz 3 bleibt die Regelung des § 76 LBG ausdrücklich unberührt. Ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte bleibt auch dann möglich, wenn keine vorläufige

Dienstenthebung ausgesprochen wird. Da § 76 LBG nicht mehr an das bisherige förmliche Disziplinarverfahren anknüpft, kann das Verbot auch über den Zeitraum von drei Monaten hinaus bestehen, sofern ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.

Frühestmöglicher Zeitpunkt für die vorläufige Dienstenthebung ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens. Dass nur die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde, welche an die Stelle der bisherigen Einleitungsbehörde tritt, die Maßnahme aussprechen kann, ist eine im Hinblick auf die Bedeutung der Maßnahme notwendige Regelung.

In Absatz 1 Satz 1 findet sich zugleich auch die Regelung zur Höhe der einzubehaltenden Bezüge. Aus Gründen der Klarstellung finden in der Vorschrift nunmehr auch die Anwärterbezüge Erwähnung.

Hinsichtlich der Höhe, bis zu der die Bezüge einbehalten werden können, ist zu beachten, dass der Alimentationsanspruch bis zur endgültigen Entfernung aus dem Dienst bzw. bis zur endgültigen Aberkennung des Ruhegehalts im Kern bestehen bleibt. Dies gebietet die Festlegung einer Höchstgrenze, bis zu der die Kürzung jeweils vorgenommen werden darf. Damit verbleibt der oder dem von der Einbehaltung Betroffenen jedenfalls soviel, wie ihr oder ihm bei endgültiger Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. bei endgültiger Aberkennung des Ruhegehalts gemäß § 10 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 2 im Regelfall als Unterhaltsbeitrag zukommen würde. Die Harmonisierung beider Regelungsmaterien ist dadurch hergestellt.

Absatz 2 betrifft die Verfahren gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte.

Zu § 39

Absatz 1 entspricht § 68 Satz 2 LDO, wobei aus Gründen der Klarheit zusätzlich festgestellt wird, dass die Anordnungen mit ihrer Wirksamkeit zugleich vollziehbar sind. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Gemäß § 41 Abs. 1 LDG i.V.m. § 63 BDG ist ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht statthaft.

Absatz 2 schreibt für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ein Erlöschen der im Zusammenhang mit dem Amt erwachsenden Ansprüche auf Aufwandsentschädigung zwingend vor.

Absatz 3 entspricht § 98 LDO. Um das Problem der Feststellung des in Satz 2 und 3 genannten Zeitpunkts zu entschärfen besteht für die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter die Möglichkeit, von einer vorläufigen Dienstenthebung abzusehen, solange die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte schuldhaft dem Dienst fernbleibt.

Absatz 4 entspricht § 69 Abs. 2 LDO.

Zu § 40

Der Verfall von Bezügen, die auf der Grundlage des § 38 einbehalten werden, ist in Absatz 1 entsprechend § 70 Abs. 1 LDO geregelt.

Absatz 2 regelt die Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge überwiegend in Anlehnung an § 70 Abs. 2 und 3 LDO. In Abweichung zu § 70 Abs. 3 LDO wird der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Anrechnung ein Ermessen eingeräumt, damit sie den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ausreichend Rechnung tragen kann.

Zu § 41

Durch Absatz 1 sollen im Hinblick auf die Übertragung der Disziplinarangelegenheiten des Bundes auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder unterschiedliche Regelungen über das gerichtliche Verfahren bei Disziplinarangelegenheiten des Bundes und des Landes möglichst vermieden werden. Eine grundsätzliche Verweisung auf Teil 4 des Bundesdisziplinalgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) - Gerichtliches Disziplinarverfahren - ist deshalb angebracht. Umfasst sind somit die Regelungen über die Disziplinargerichtsbarkeit (Kapitel 1), das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht (Kapitel 2), dem Oberverwaltungsgericht (Kapitel 3) und dem Bundesverwaltungsgericht (Kapitel 4) sowie die Wiederaufnahme des gerichtlichen

Disziplinarverfahrens (Kapitel 5) und die Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren (Kapitel 6). Eigene Bestimmungen enthält das LDG insoweit nur noch zur Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen (§ 41 Abs. 2) und zum Status und zur Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer (§ 43). Der Gleichklang mit dem Bundesrecht wird aber dadurch hergestellt, dass sich der Bund der landesrechtlichen Regelung unterwirft, vgl. §§ 46 Abs. 4 und 47 Abs. 3 BDG.

Teil 4 des Bundesdisziplinalgesetzes ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Absatz 2 erfolgt in Anlehnung an § 39 Abs. 3 LDO, geht inhaltlich jedoch über die dort getroffene Regelung hinaus, um die Rechte der Frauen zu stärken. Über § 46 Abs. 4 BDG gilt das generelle Erfordernis der Besetzung der Kammer mit einer Frau, bzw. mit zwei Frauen, wenn sich das Disziplinarverfahren gegen eine Beamtin richtet, auch für Verfahren gegen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte. Weitere Anforderungen an die Besetzung der Kammer ergeben sich aus § 46 BDG, der über § 41 Abs. 1 anwendbar ist. Auf die Sonderregelung des § 39 Abs. 2 LDO wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Zu § 42

Auf die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Klageerhebung der Beamtin oder des Beamten wird ausdrücklich verzichtet. Der Widerspruch ist deshalb nicht statthaft. Die Beamtin oder der Beamte ist zur sofortigen Klageerhebung innerhalb der Klagefrist gehalten.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 wird die oberste Dienstbehörde (die zugleich Widerspruchsbehörde wäre) über die Einleitung jedes Disziplinarverfahrens unterrichtet. Durch § 17 Abs. 1 Satz 4 wird ihr die Möglichkeit gegeben, das Verfahren an sich zu ziehen. Gemäß § 35 ist sie auch vor Erlass jeder Einstellungs- und Disziplinarverfügung zu beteiligen. Ohne ihre Zustimmung darf die Verfügung nicht erlassen werden. Neben der Gewährleistung von Rechtssicherheit bewirkt diese Vorschrift auch, dass sich die oberste Dienstbehörde schon mit allen Einzelheiten des Falles auseinandersetzen konnte, so dass kein Anlass für ein Widerspruchsverfahren besteht. Die Bescheidung im Vorverfahren durch eine Behörde, die bereits dem Ausgangsbescheid

zugestimmt hat, führt im Regelfall zu einer nicht unerheblichen Verfahrensverzögerung, ohne dass im Ergebnis mit ihr ein effektiver Rechtsschutzgewinn verbunden wäre. Der Wegfall des Vorverfahrens bedeutet daher für die Betroffenen gegenüber dem bislang geltenden Recht keine Verkürzung ihres Rechtsschutzes.

Für die Disziplinarmaßnahmen Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts und die Zurückstufung ergibt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes sogar ein verlängerter Rechtsschutz, der nicht noch zusätzlich durch ein Vorverfahren verlängert werden soll. Nach den Normen der LDO gelangen alle förmlichen Verfahren ohne weitere behördliche Zwischenakte wie etwa eine Verfügung und einen Widerspruchsbescheid zum Disziplinargericht. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist bislang nur das Rechtsmittel der Berufung zum Obergericht statthaft, weitere Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gemäß § 64 Abs. 1 LDO nicht. Gemäß § 33 werden künftig auch diese o.g. Disziplinarmaßnahmen durch eine Disziplinarverfügung der Behörde ausgesprochen. In diesen Fällen, in denen bislang nur zwei gerichtliche Instanzen als Rechtsschutz zur Verfügung stehen, besteht nun für die Betroffenen die Möglichkeit der Anfechtungsklage, Berufung und Revision. Und das alles vor dem Hintergrund, dass die oberste Dienstbehörde der Verfügung zugestimmt hat.

Gegen den Wegfall des Vorverfahrens bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Regelungen zum Disziplinarverfahren unterliegen als rein formelles Disziplinarrecht nicht den Einschränkungen des § 126 Abs. 3 BRRG. § 45 Abs. 3 BRRG bestimmt, gleichlautend mit § 93 Abs. 3 LBG, dass das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen die Disziplinargesetze regeln. Es bleibt dem Landesgesetzgeber somit überlassen, in welcher Art und Weise er das Verfahren ausgestaltet. Selbst wenn die Anwendbarkeit des § 126 BRRG auch bei disziplinarrechtlichen Streitigkeiten bejaht wird, gilt auch in diesen Fällen die Regelung des § 68 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative VwGO, wonach es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht bedarf, wenn ein Gesetz dies bestimmt. Denn § 126 BRRG schreibt das Vorverfahren lediglich mit bestimmten Maßgaben vor, schließt aber die Anwendbarkeit von § 68 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative VwGO nicht aus. Über die Regelung in § 4 des Entwurfs ist diese Norm auch im Disziplinarverfahren anzuwenden. Der Entwurf schließt somit durch § 42 in

rechtlich unbedenklicher Weise die Durchführung des Vorverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO aus.

Zu § 43

Absatz 1 regelt die statusrechtlichen Anforderungen an die Person der Beamtensitzerin und des Beamtensitzers.

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen § 38 LDO. Dabei werden die Begrifflichkeiten dem Bundesdisziplinalgesetz angepaßt. Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter werden als Beamtensitzerinnen und Beamtensitzer bezeichnet. Die Wahl der Beamtensitzerinnen und Beamtensitzer erfolgt nach dem bewährten Los-Verfahren. Vorschlagsberechtigt ist nicht mehr das Innenministerium, sondern das für die Justiz zuständige Ministerium. Ihm können die obersten Landesbehörden, die kommunalen Verbände sowie die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände Vorschläge machen, aufgrund derer die Beamtinnen und Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, in die Listen aufzunehmen sind. Bei der Benennung von Beamtinnen und Beamten für die Vorschlagslisten, aus denen die Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt werden, ist § 15 Abs. 1 Satz 1 GstG zu beachten, das heißt Frauen und Männer sollen jeweils hälftig berücksichtigt werden. Diese Regelung findet unmittelbar Anwendung.

Gemäß Absatz 5 ist bei der Heranziehung der Beamtensitzerinnen und Beamtensitzer zu berücksichtigen, dass einer der Beamtensitzerinnen oder Beamtensitzer dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe der Beamtin oder des Beamten, gegen die oder den sich das Disziplinarverfahren richtet, angehören soll. Zudem ist das Erfordernis der Besetzung der Kammer mit mindestens einer bzw. zwei Frauen zu berücksichtigen, so dass unter Umständen nur die Heranziehung einer Beamtin als Beamtensitzerin in Betracht kommt. Entsprechend wären vorrangig in der Liste eingetragene männliche Beamtensitzer bei der Heranziehung zu überspringen.

In Absatz 6 bedarf es für Verfahren gegen Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Bundes einer Sonderregelung, da sich gemäß § 47 Abs. 3 BDG in diesen Fällen das Verfahren zur Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer, die nach § 47 Abs. 1 BDG Beamtinnen und Beamte im Bundesdienst sein müssen, nach Landesrecht richtet.

Zu § 44

Die Vorschrift regelt die Zahlung des Unterhaltsbeitrages.

Absatz 1 entspricht § 62 Abs. 4 LDO

Da der Unterhaltsbeitrag bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nur die Umstellung vom Ruhegehalt auf die Rente überbrücken soll und erfahrungsgemäß ein längerer Zeitraum zwischen Nachversicherung und Rentengewährung liegt, sieht Absatz 2 einen besonderen Rückforderungsvorbehalt für die Zahlung vor. Der Unterhaltsbeitrag ist zurückzufordern, wenn und soweit für denselben Zeitraum eine Rente, ggf. auch eine Rentennachzahlung, gewährt wird.

Absatz 3 entspricht § 62 Abs. 3 LDO.

Absatz 4 entspricht § 62 Abs. 2 LDO.

Absatz 5 folgt - unter Anpassung an die geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen - der Regelung des § 62 Abs. 5 LDO

Zu § 45

Mit der sog. „Kronzeugenregelung“ übernimmt Schleswig-Holstein weitgehend eine im Bundesbereich bewährte Vorschrift, (vgl. § 11 a BDO), die geeignet ist, Korruptionsvergehen im weitesten Sinne zu verhindern oder zumindest deren Aufklärung zu erleichtern.

Zu § 46

Die Vorschrift entspricht § 94 LDO. Die Formulierung des Absatz 1 Satz 2 ist der des Artikel 32 der Landesverfassung angepasst, so dass bei der Feststellung, auf wen übertragen werden kann, auf die Kommentierung zur Landesverfassung zurückgegriffen werden kann.

Zu § 47

Die Vorschrift legt in Satz 1 und 2 die disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte fest, soweit diese nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen ungeregelt sind. Dabei werden die bisherigen Kompetenzen des Innenministeriums auf die Kommunalaufsichtsbehörden verlagert. Satz 3 bestimmt, dass entgegen der Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 22 Abs. 1 Satz 3 die Kommunalaufsichtsbehörden über die Einleitung von Disziplinarverfahren nicht informiert werden müssen und auch keine Befugnis haben, das Disziplinarverfahren oder die Ermittlungen an sich zu ziehen. Damit will die Vorschrift der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gerecht werden.

Zu § 48

Die Vorschrift übernimmt zunächst den Regelungsgehalt des § 107 Abs. 1 LDO. Darüber hinaus werden nun neben dem Innenministerium auch alle weiteren obersten Landesbehörden dazu ermächtigt, die Dienstvorgesetzten zu bestimmen, sofern eine solche Bestimmung erforderlich erscheint. Durch den Begriff „oberste Landesbehörden“ gilt die Ermächtigung in Satz 1 gemäß § 5 Abs. 1 LVwG auch für die Landesregierung. Sofern diese davon Gebrauch machen sollte, werden die zeitlich zuvor auf Grundlage des § 48 erlassenen Verordnungen wirkungslos.

Zu § 49

Die Vorschrift entspricht § 15 Abs. 2 LDO.

Zu § 50

Die Übergangsbestimmungen regeln den Fortgang der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Disziplinarverfahren. Diese werden nach bisherigem Recht abgewickelt, es sei denn, die oder der Betroffene macht von dem durch Absatz 2 eingeräumten Wahlrecht Gebrauch. Dieses Wahlrecht ist im Hinblick auf die wesentlichen Neuerungen, die das Verfahren stark vereinfachen und zum Teil den Schutz der Betroffenen verstärken (wie etwa die Aufnahme von § 153 a StPO in § 14 Abs. 1), sinnvoll.

Zu Artikel 2

Die Vorschriften nehmen in erster Linie die notwendige sprachliche und inhaltliche Anpassung einzelner Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes an das Landesdisziplinargesetz vor. Soweit bisher auf im förmlichen Verfahren zu verhängende Maßnahmen abgestellt wurde, wird nunmehr Bezug genommen auf einzelne Disziplinarmaßnahmen.

Zu Nummer 1

Notwendige sprachliche Anpassung an die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes.

Zu Nummer 2

Notwendige sprachliche Anpassung an die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes.

Zu Nummer 3

In § 20 a Abs. 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

In § 20 a Abs. 4 Nr. 4 wird, da das förmliche Disziplinarverfahren entfallen ist, nunmehr abgestellt auf Disziplinarmaßnahmen ab Zurückstufung.

Zu Nummer 4

Da das förmliche Disziplinarverfahren entfallen ist, wird nunmehr abgestellt auf Disziplinarmaßnahmen ab Zurückstufung.

Zu Nummer 5

Notwendige sprachliche Anpassung an die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes.

Zu Nummer 6

In § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kommt bei Beamtinnen und Beamten auf Probe wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens und der Neuregelung des § 5 Abs. 4 LDG eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nunmehr erst ab der Maßnahme der Zurückstufung in Betracht.

In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens abgestellt auf die Sachverhaltsaufklärung nach den Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes.

Zu Nummer 7

Hinsichtlich der Entlassung wegen eines Dienstvergehens stellt die Vorschrift Beamtinnen und Beamte auf Widerruf denen auf Probe gleich.

Zu den Nummern 8 und 9

Im Disziplinarverfahren wird auf das förmliche Verfahren künftig verzichtet, um eine Straffung und Vereinfachung zu erreichen. Dies soll auch im Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit erreicht werden. Durch die Regelung entfällt das Verfahren zur Ermittlung der Dienstfähigkeit bzw. begrenzten Dienstfähigkeit bei Einwendungen der Beamtin oder des Beamten. Damit wird das bisherige doppelte Verfahren, Ermittlungsverfahren und Widerspruchsverfahren aufgegeben. Es ist konsequent das allgemeine Verwal-

tungsverfahrensrecht anzuwenden. Vor Erlass der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand ist die Beamtin oder der Beamte nach § 87 LVwG anzuhören. Gegen die Verfügung kann sie oder er innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Dabei wohnt der Entscheidung über die Wahrnehmung des Rechtsschutzes automatisch die EntschlieÙung über die nach bisherigem Recht vorgesehene Annahme oder Ablehnung der beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand inne. Ausreichender Rechtsschutz der Betroffenen ist damit gewährleistet.

Besonderen Härtefällen kann im Rahmen des mehrstufigen Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand ausreichend Rechnung getragen werden. Bei Zweifeln über die Dienstunfähigkeit, so zum Beispiel bei langwierigen Rehabilitationen und Therapien, entscheidet die Behörde zunächst nach § 54 Abs. 1 Satz 3 LBG, ob und wann sie von der oder dem Betroffenen die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt (1. Stufe). Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 LBG entscheidet dann die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens über die Feststellung der Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten (2. Stufe). Kommt das amtsärztliche Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine ärztliche Prognose (noch) nicht möglich ist, wird die oder der Dienstvorgesetzte grundsätzlich zunächst den weiteren Verlauf der Erkrankung abwarten. Erst nach der Feststellung der Dienstunfähigkeit entscheidet die nach § 59 Abs. 2 LBG zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand (3. Stufe). Dabei ist sie an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden, sie kann auch andere Beweise erheben. Durch diese abgestufte Regelung bleibt es in jedem Verfahrensstadium möglich, besondere Härtefälle angemessen zu berücksichtigen.

Die Einbehaltung der Dienstbezüge, die über das zustehende Ruhegehalt hinausgehen, wird beibehalten. Es handelt sich um eine besondere Regelung für die Fälle, in denen Widerspruch eingelegt wird, so dass wegen dessen aufschiebender Wirkung noch Anspruch auf Besoldung besteht. Ohne die Einlegung von Rechtsmitteln erhält die Beamtin oder der Beamte ab Beginn des Ruhestandes Ruhegehalt.

Der Ruhestand beginnt in der Regel nach § 59 Abs. 3 Satz 1 LBG mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird (Versetzungsverfügung). Da zu diesem Zeitpunkt die Widerspruchsfrist noch läuft, sollte in den Fällen,

in denen nach dem Ergebnis der Anhörung mit einem Widerspruch zu rechnen ist, von der Möglichkeit des § 59 Abs. 3 Satz 2 LBG insofern Gebrauch gemacht werden, dass der Termin des Satz 1 um einen Monat nach hinten verschoben wird.

Zu Nummer 10

Notwendige sprachliche Anpassung an die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Anpassung. Da das förmliche Disziplinarverfahren weggefallen ist, erlischt das Verbot der Vornahme von Amtshandlungen nunmehr, wenn nicht innerhalb der Frist das Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 16

Redaktionelle Anpassung als Folge der Änderung des Gerichtsverfahrens.

Zu Nummer 17

In § 202 Abs. 1 Satz 2 wird wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens abgestellt auf die Sachverhaltsaufklärung nach den Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes.

In § 202 Abs. 2 kommt bei Beamtinnen und Beamten auf Probe wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens und der Neuregelung des § 5 Abs. 4 LDG eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nunmehr erst ab der Maßnahme der Zurückstufung in Betracht.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Anpassung.

Zu den Artikeln 3 bis 6

Notwendige redaktionelle und sprachliche Anpassungen an die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes.

Zu Artikel 7

Die Vorschriften nehmen in erster Linie die notwendige sprachliche und inhaltliche Anpassung einzelner Bestimmungen des Landesrichtergesetzes an das Landesdisziplinargesetz vor. Soweit bisher auf im förmlichen Verfahren zu verhängende Maßnahmen abgestellt wurde, wird nunmehr Bezug genommen auf einzelne Disziplinarmaßnahmen.

Zu Nummer 1

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Da das förmliche Disziplinarverfahren, das bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten schon ab der Geldbuße durchzuführen war, entfallen ist, wird nunmehr abgestellt auf Disziplinarmaßnahmen ab der Geldbuße.

Zu Nummer 3

Notwendige inhaltliche Anpassung wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu Nummer 4

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

In § 72 Abs. 2 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

In § 72 Abs. 2 Satz 2 erfolgt eine sprachliche Anpassung. Zudem werden die Begrifflichkeiten des § 27 Bundesbesoldungsgesetz übernommen.

Zu Nummer 6

Wegen des Wegfalls der Einleitungsbehörde wird das Antragsrecht in § 73 Abs. 1 nunmehr von der obersten Dienstbehörde ausgeübt. Wegen des Wegfalls des förmlichen Verfahrens entfällt die Entscheidung des Dienstgerichts über dessen Einleitung bzw. Einstellung.

In § 73 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Änderungen in § 73 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 7

Die Streichung von § 74 erfolgt als redaktionelle Anpassung an das Landesdisziplinargesetz.

Zu Nummer 8

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen wegen des Wegfalls der Einleitungsbehörde.

Zu Nummer 9

Da nach dem Landesdisziplinargesetz nunmehr die Möglichkeit der Revision im Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, wird die einschränkende Voraussetzung in § 76 gestrichen.

Zu Nummer 10

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nennt sich bei Richterinnen und Richtern, da es sich nicht um Beamtinnen und Beamte handelt, Entfernung aus dem Richterverhältnis.

Zu Nummer 11

In § 78 Abs. 1 erfolgt eine sprachliche und redaktionelle Anpassung wegen des Wegfalls des Untersuchungsführers.

In § 78 Abs. 2 erfolgt eine inhaltliche Anpassung.

In § 78 Abs. 3 Satz 1 wird wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens und zum Zwecke der Gleichbehandlung mit Beamtinnen und Beamten auf Probe für die Entlassung auf die Zurückstufung abgestellt.

Zu Artikel 8

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an das Landesdisziplinargesetz und an die Änderungen im Landesrichtergesetz.

Zu Artikel 9

Notwendige redaktionelle Anpassung an das Landesdisziplinargesetz.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der Landesdisziplinarordnung.

Auszug aus dem Bundesdisziplinargesetz
vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510)

Anlage zur
Begründung

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Disziplinargerichtsbarkeit

§ 45

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahr. Hierzu werden bei den Verwaltungsgerichten Kammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Senate für Disziplinarsachen gebildet. Die Landesgesetzgebung kann die Zuweisung der in Satz 1 genannten Aufgaben an ein Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte anordnen. Soweit nach Landesrecht für Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz ein Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte zuständig ist, ist dieses Gericht, wenn nichts anderes bestimmt wird, auch für die in Satz 1 genannten Aufgaben zuständig. § 50 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 46

Kammer für Disziplinarsachen

(1) Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht ein Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit. Einer der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet.

(2) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarklage ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

(3) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Berichterstatter bestellt, entscheidet er anstelle des Vorsitzenden.

(4) Die Landesgesetzgebung kann die Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln. Soweit nach Landesrecht für die Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz eine andere Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen vorgesehen ist, gilt diese Besetzung, wenn nichts anderes bestimmt wird, auch für die gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz.

§ 47

Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte im Bundesdienst sein und bei ihrer Wahl ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 15 des Bundesbesoldungsgesetzes) im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts haben. Ist einem Verwaltungsgericht die Zuständigkeit für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte übertragen, müssen die Beamtenbeisitzer ihren dienstlichen Wohnsitz in einem dieser Bezirke haben.

(2) Die §§ 20 bis 24, 27, 28, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung werden auf die Beamtenbeisitzer nicht angewandt.

(3) Das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzer bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 48

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

§ 49

Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amts nicht herangezogen werden.

§ 50

Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers

(1) Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn

1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist,
3. er in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, versetzt wird oder
4. das Beamtenverhältnis endet.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amts entbunden werden.

§ 51

Senate für Disziplinarsachen

(1) Für den Senat für Disziplinarsachen des Oberverwaltungsgerichts gelten § 46 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 47 bis 50 entsprechend.

(2) Für das Bundesverwaltungsgericht gilt § 48 Abs. 1 entsprechend.

Kapitel 2

Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Abschnitt 1

Klageverfahren

§ 52

Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönli-

chen und beruflichen Werdegang des Beamten, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Für die Form und Frist der übrigen Klagen gelten die §§ 74, 75 und 81 der Verwaltungsgerichtsordnung. Der Lauf der Frist des § 75 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.

§ 53

Nachtragsdisziplinarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält der Dienstherr die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt er dies dem Gericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Das Gericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen

Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 59 Nachtragsdisziplinar-
klage erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines
neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht Nachtragsdisziplinar-
klage erhoben, setzt das Gericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen
Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 54

Belehrung der Beamten

Der Beamte ist durch den Vorsitzenden gleichzeitig mit der Zustellung der Diszipli-
narklage oder der Nachtragsdisziplinar-klage auf die Fristen des § 55 Abs. 1 und des
§ 58 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

§ 55

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinar-klage hat der Beamte wesentliche Mängel des behördlichen
Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung
der Klage oder der Nachtragsdisziplinar-klage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 gel-
tend gemacht werden, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berück-
sichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens
verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt wor-
den ist; dies gilt nicht, wenn der Beamte zwingende Gründe für die Verspätung
glaubhaft macht.

(3) Das Gericht kann dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels,
den der Beamte rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es
unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 53 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt
entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Diszipli-

narverfahren durch Beschluss des Gerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 56

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Gericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 57

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Verwaltungsgericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 58

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise.

(2) Bei einer Disziplinar Klage sind Beweisanträge von dem Dienstherrn in der Klageschrift und von dem Beamten innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend.

§ 59

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinar Klage kann das Gericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 5) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts verwirkt ist, oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Gericht, dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil

gleich.

§ 60

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) Das Gericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. § 106 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nicht angewandt.

(2) Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beamten in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. Das Gericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 5) erkennen oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Gericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 61

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit der Dienstherr die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Gericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinar Klage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben

Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

Abschnitt 2

Besondere Verfahren

§ 62

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinarklage abgeschlossen worden, kann der Beamte bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von sechs Monaten nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. § 53 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Gerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 63

Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen beim Gericht beantragen; Gleiches gilt

für den Ruhestandsbeamten bezüglich der Einbehaltung von Ruhegehalt. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gilt § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Kapitel 3

Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Abschnitt 1

Berufung

§ 64

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinarklage steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Für die Form und die Frist des Antrags auf Zulassung der Berufung sowie für die Entscheidung über die Zulassung der Berufung gelten die §§ 124 und 124 a der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 65

Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 53 und 54 werden nicht angewandt.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 55 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des § 58 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Oberverwaltungsgerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 66

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. § 106 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nicht angewandt.

Abschnitt 2

Beschwerde

§ 67

Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

- (1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die §§ 146 und 147 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach § 59 Abs. 1 über eine Disziplinarklage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.
- (3) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach § 63 steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassen worden ist.

§ 68

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4

Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 69

Form, Frist und Zulassung der Revision

Für die Zulassung der Revision, für die Form und Frist der Einlegung der Revision und der Einlegung der Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung sowie für die Revisionsgründe gelten die §§ 132, 133, 137 bis 139 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 70

Revisionsverfahren, Entscheidung über die Revision

- (1) Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechend.
- (2) Für die Entscheidung über die Revision gelten die §§ 143 und 144 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Kapitel 5

Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 71

Wiederaufnahmegründe

- (1) Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn
1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
 2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
 3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
 4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
 5. an dem Urteil ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
 6. an dem Urteil ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
 7. der Beamte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder

8. im Verfahren der Disziplinklage nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 72

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er

noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten des Beamten ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 73

Frist, Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 74

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinarklage abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2

stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 75

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 76

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten des Beamten aufgehoben, erhält dieser von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt § 51 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(2) Der Beamte und die Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde geltend zu machen.

Kapitel 6

Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 77

Kostentragungspflicht

(1) Der Beamte, gegen den im Verfahren der Disziplinar Klage auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet das dem Beamten zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung oder sind durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zugunsten des Beamten ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 62 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 78

Erstattungsfähige Kosten

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinne des § 77 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.